

"LEERKASSETTENVERGÜTUNG"

Bericht an den Nationalrat

Geschäftsjahr 1999

Betrifft: Bericht des Bundeskanzlers an den Justizausschuß über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

INHALT

	Seite
A) Allgemeiner Teil	
Rechtliche Grundlagen	1
Gesetzestexte	2
Beschluß des Nationalrates	10
Begriffe "kulturelle und soziale Zwecke"	10
Entwicklung der Tarife	13
Entwicklung der Gesamterträge	14
Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	15
Fragestellung an die Verwertungsgesellschaften	16
Ausgaben nach Verwertungsgesellschaften	17
Zusammenfassung	18
	 Seite
B) Besonderer Teil	
Verwendung der Mittel für SKE im Geschäftsjahr 1997 nach Verwertungsgesellschaften	
AUSTRO MECHANA	20
LITERAR MECHANA	43
LSG	51
VBT	57
ÖSTIG	61
VAM	64
VBK	94
VG-Rundfunk	96
VDFS	98
C) Schlußbemerkungen	 102

ALLGEMEINER TEIL

Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Gemäß Art. II Abs 6 dieser Novelle wurden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, "für die Bezugsberechtigten, sofern sie physische Personen sind, und deren Angehörige soziale Einrichtungen zu schaffen". Weiters hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Verwertungsgesellschaften, die die Leerkassettenvergütung "an die genannten Bezugsberechtigten verteilen, hiebei den überwiegenden Teil dieser Vergütungen sozialen Einrichtungen zuzuführen" haben.

1986 wurde der Gesetzgeber neuerlich aktiv und brachte durch die Änderung der UrhGNov 1980 vom 2. Juli 1986, BGBl 375/1986, die Klarstellung, dass Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen haben. Diese Regelung trat rückwirkend mit 23. Juli 1980 in Kraft, ausgenommen für jene Ansprüche, über die bereits vor dem 1. Juli 1986 vor einem inländischen Gericht ein Verfahren anhängig war.

Die UrhGNov 1986 brachte weiters die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Betriebsgenehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der sogenannten Leerkassettenvergütung gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit der UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürge und Zahler für denjenigen eingeführt, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz 1988 für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9.1.1990.

Da es sich bei der Leerkassettenvergütung nicht mehr um individuell zuschreibbare Tantiemen für konkrete urheberrechtliche Nutzungen handelt - vielmehr wurde im Jahre 1980 eine Quasi-Entschädigung für vermutete Nutzungen in Form von Gesamtabgaben eingeführt -, ist die weitere Entwicklung des Urheberrechtes durch die UrhGNov 1993 möglicherweise für die Leser auch dieses Berichtes von Interesse.

Gesetzestexte

a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen (UrhG-Nov. 1980, BGBl 321, UrhG-Nov 1982. BGBl 295, UrhG-Nov. 1986, BGBl 375) verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen.

b) UrhG-Novelle 1989, BGBl 612:

Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde oben dargestellt.

c) Wenngleich die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** mit der Leerkassettenvergütung nichts zu tun haben, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Darstellung der Gesetzesentwicklung erfolgen, weil es sich bei den Bestimmungen über das Vermieten und Verleihen sowie bei der Schulbuchvergütung um eine Erweiterung des Urheberrechtes im Bereich der pauschalen Vergütungen handelt.

Die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** im einzelnen:

Vermieten (§ 16a Abs 1 - 5 UrhG)

Das Vermietrecht wird als Ausschließungsrecht eingeführt; der Erschöpfungsgrundsatz nach § 16 Abs 3 gilt nicht. Das bedeutet, dass dem Urheber ab 1.1.1994 das Recht zusteht, das Vermieten von Werkstücken zu gestatten bzw. zu verbieten. Lediglich Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs 3 UrhG (weil sie durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht wurden) vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne Zustimmung des Urhebers vermietet werden. Hierfür steht dem Urheber ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Verleihen (§ 16a Abs 2 - 5 UrhG)

Das Verleihrecht wird ab 1.1.1994 nicht als Ausschließungsrecht, sondern als Vergütungsanspruch eingeführt, der wieder nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Wird ein Werkstück gemäß § 16 Abs 3 UrhG durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht, erlischt zwar das Ausschließungsrecht, an seine Stelle tritt aber der Vergütungsanspruch. Der Urheber kann also nicht verbieten, dass sein Werkstück in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dgl.) verliehen wird. Ihm bleibt aber der Geldanspruch gegen den Betreiber der Einrichtung.

Bibliothekstantieme

In einem Entschließungsantrag des Nationalrates wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen.

Die Verhandlungen über die Abgeltung der Bibliothekstantieme waren wegen der Vielzahl der beteiligten Gebietskörperschaften (BMUKA, BMWV, BKA sowie neun Bundesländer) und Verwertungsgesellschaften (LVG - staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft, Literar-Mechana - Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, Austro-Mechana - Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, Musikedition - Gesellschaft zur Wahr-

nehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen, VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler. LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, ÖSTIG - Österreichische Interpretengesellschaft, VBT - Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton, VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, VDFS - Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender und VGR - Verwertungsgesellschaft Rundfunk) überaus schwierig. Als endlich eine Verhandlungseinkunft mit den Bundesministerien erzielt worden war, wurde diese von den Bundesländern abgelehnt, da sich diese vorerst weigerten, die Umsatzsteuer für den auf sie entfallenden Anteil zu bezahlen.

Im Mai 1996 kam es schließlich nach längeren Diskussionen zur Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Bund und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien. Dieser Vertrag sieht für rund 20 Mio Entlehnungen in öffentlichen Bibliotheken eine jährliche Pauschalvergütung von 8 Mio Schilling vor, wobei 1,6 Mio Schilling auf den Bund und 6,4 Mio Schilling auf die Bundesländer entfallen. Auf eine einzelne Entlehnung entfallen somit rechnerisch 40 Groschen.

Den Bundesländern wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis Ende September 1996 diesem Vertrag beizutreten. Im Oktober 1996 stimmte schließlich die Steiermark als letztes Bundesland diesem Vertrag zu. (Quelle: Info Literar-Mechana vom 30.7.1998)

Beteiligungsanspruch (§ 16a Abs 5 UrhG)

Die Novelle leistet auch einen Beitrag zum Urhebervertragsrecht. Wer z.B. seine Rechte einem Verleger oder einem Produzenten pauschal abgetreten hat, dem verbleibt dennoch ein unverzichtbarer Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Entgelt bzw. an der Vergütung, die für Vermieten oder Verleihen erzielt worden ist. Gleiches gilt für die eigentlichen Filmurheber in ihrem durch die *cessio legis* des § 38 Abs 1 geprägten Verhältnis zum Filmhersteller.

Freigabe der Parallelimporte (§ 16 Abs 3 UrhG)

Durch UrhGNov 1988 war mit Wirkung vom 1.1.1990 der Parallelimport von Tonträgern aus allen Staaten der EG und der EFTA freigegeben worden. Diese Regelung

wird mit Wirkung vom 1.3.1993 auf alle Werkstücke, also auch auf Videokassetten ausgedehnt.

Schulbuchvergütung (§§ 45, 51 und 54 Abs 1 Z 3 UrhG)

Am bisherigen Umfang der freien Werknutzung zum Schul-, Unterrichts- und Kirchengebrauch ändert sich nichts. Schulbuchverleger dürfen weiterhin einzelne Sprachwerke, einzelne Lieder und einzelne Werke der bildenden Kunst, jeweils soweit sie erschienen sind, für die begünstigten Zwecke verwenden, sie sind aber ab 1.3.1993 zur Leistung einer angemessenen Vergütung verpflichtet.

Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl 1993/93

Über Einladung der Salzburger Landesregierung hat im Jahre 1993 der zweite Urheberrechts-Kongress in Salzburg stattgefunden, bei dem die Vertreter der Verwertungsgesellschaften und der Kunstschaffenden folgende Reformvorschläge erstattet haben (*Forderungen mit rein kulturpolitischen Inhalt werden folgend kursiv gesetzt*):

- Einführung einer Reprographieabgabe;
- Einführung des Folge- und Ausstellungsrechtes;
- Änderung der Cessio legis zu Gunsten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler;
- Anpassung der Schutzfristen wie sie von der EG vorgeschlagen werden;
- *Verwirklichung des Domaine Public Payant; (Urheberrachfolgegebühr oder auch Mozart-Schilling)*
- Ausbau des Leistungsschutzrechtes;
- Ausbau des Urhebervertragsrechtes;
- Weiterentwicklung des Verwertungsgesellschaftenrechtes;
- *Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für künstlerische Berufe;*
- *Ausbau der privaten Kunstförderung (Sponsoring);*
- *Einrichtung eines "österreichischen Kunst-Fonds"*

Im Zusammenhang dieser Forderungen mit den Bestimmungen der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, die übersichtshalber im folgenden dargestellt werden, ergibt sich, dass die österreichische Kulturpolitik mit dieser Novelle in einem Zeitraum von 17 Jahren (Urheberrechtsgesetz-Novellen 1980 - 1996) die wesentlichen Forderungen der Urheber erfüllt hat.

Die Bestimmungen der UrhGNov 1996 im einzelnen:

- Einführung eines eingeschränkten Ausstellungsrechtes in Form eines Vergütungsanspruchs
- Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch
- Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheber
- Erleichterung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke (§ 56 c UrhG-öffentliche Wiedergabe im Unterricht) mit Vergütungsanspruch
- Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mit Hilfe handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben
- Verlängerung der Schutzfristen für Filme
- Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie

Ausgenommen davon war bis 1999 lediglich das Folgerecht, für dessen Einführung innerstaatlich kein Konsens erzielt werden konnte und wo eine endgültige Meinungsbildung in den Europäischen Gremien abgewartet wurde. Diese ist nun 1999 mit einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates am 27. Oktober 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) erfolgt.

Folgerecht

Das Folgerecht ist derzeit in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der meisten Mitgliedstaaten vorgesehen. Diese Rechtsvorschriften weisen – soweit sie bestehen – Unterschiede insbesondere in Bezug auf die erfaßten Werke, die Anspruchsberechtigten, die Höhe des Satzes, die diesem Recht unterliegenden Transaktionen und die Berechnungsgrundlage auf. Die Anwendung oder Nichtanwendung eines solchen Rechts hat insofern erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt, als das Bestehen oder Nichtbestehen einer aus dem Folgerecht resultierenden Abführungspflicht ein Aspekt ist, der von jeder an dem Verkauf eines Kunstwerks interessierten Person in Betracht zu ziehen ist. Daher ist dieses Recht einer der Faktoren, die zu Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen in der Gemeinschaft beitragen.

1. Das Folgerecht ist seinem Wesen nach ein vermögenswertes Recht, das dem Urheber / Künstler die Möglichkeit gibt, für jede Weiterveräußerung seines Werks eine Vergütung zu erhalten. Gegenstand des Folgerechts ist das materielle Werkstück, d.h. der Träger, der das geschützte Werk verkörpert.
2. Das Folgerecht soll den Urhebern von Werken der bildenden Künste eine wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg ihrer Werke garantieren. Auf diese Weise soll ein Ausgleich zwischen der wirtschaftlichen Situation der bildenden Künstler und der Situation der anderen Kunstschaffenden hergestellt werden, die aus der fortgesetzten Verwertung ihrer Werke Einnahmen erzielen.
3. Das Folgerecht ist Bestandteil des Urheberrechts und stellt ein wesentliches Vorrecht der Urheber dar. Um den Urhebern ein angemessenes und einheitliches Schutzniveau zu gewährleisten, ist die Einführung des Folgerechts in allen Mitgliedstaaten notwendig.
4. Das Folgerecht gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein Kunsthändler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.
5. Die Mitgliedstaaten setzen einen Mindestverkaufspreis fest, ab dem die Veräußerungen im Sinne des Artikel 1 dem Folgerecht unterliegen. Dieser Mindestverkaufspreis darf 4.000 EUR in keinem Fall überschreiten.
6. Die Folgerechtsvergütung beträgt:
 - a) 4 % für die Tranche des Verkaufspreises bis zu 50.000 EUR
 - b) 3 % für die Tranche des Verkaufspreises von 50.000,01 bis 200.000 EUR
 - c) 1 % für die Tranche des Verkaufspreises von 100.000,01 bis 350.000 EUR
 - d) 0,5 % für die Tranche des Verkaufspreises von 350.000,01 bis 500.000 EUR
 - e) 0,25 % für die Tranche des Verkaufspreises über 500.000 EUR

Der Gesamtbetrag der Folgerechtsvergütung darf jedoch 12.500 EUR nicht übersteigen.

Abweichend davon können die Mitgliedstaaten einen Satz von 5 % auf die Tranche des Verkaufspreises anwenden.

Setzt ein Mitgliedstaat einen niedrigeren Mindestverkaufspreis als 4.000 EUR fest, so bestimmt er auch den Satz, der für die Tranche des Verkaufspreises bis zu 4.000 EUR gilt; dieser Satz darf nicht unter 4 % liegen.

7. Als Verkaufspreis gilt der Verkaufspreis ohne Steuern.

Reprographievergütung:

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 (BGBl 151/1996) wurde eine der Leer-kassettenvergütung vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprographischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprographievergütung ist zweigestaltig. Sie besteht aus einer Gerätevergütung und einer (Groß-)Betreibervergütung. Die Gerätevergütung ist von demjenigen zu leisten, der ein Vervielfältigungsgerät (Kopiergerät, Faxgerät oder Scanner) als erster gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringt (§ 42b, Abs 2 Z 1 und Abs 3 UrhG). Die (Groß-)Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (zB: Copy-Shops). Die Reprographievergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurden zwischen der Literar-Mechana, der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler und der Musikedition - Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen einerseits und den Bundesgremien des Maschinenhandels und des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 20. Dezember 1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp (Kopiergeräte, Faxgeräte und Scanner) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor, die von ÖS 69,-- für einfache Faxgeräte, ÖS 49,-- für Handscanner bis ÖS 4.517,-- für Hochleistungskopierer und -scanner reicht. (Stand 1. Juli 2000)

Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einer-

seits und den Bundesinnungen Druck und Photographen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 31.10.1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule etc.) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor. Diese reicht von ÖS 202,-- für einfache Kopiergeräte in Copy-Shops in Orten ohne Hochschule bis zu ÖS 3.948,-- für Kopiergeräte, die in Hochschulen von gewerblichen Aufstellern betrieben werden.

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde am 19.12.1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr andererseits abgeschlossen. Dieser sieht für alle Kopiergeräte, die in diesen Einrichtungen betrieben werden, für 2000 eine Pauschalvergütung von 1,634 Mio Schilling vor.

Aus der Reprographievergütung wurden im Rumpffjahr 1996 Einnahmen von 13 Mio Schilling erzielt; im Jahr 1997 waren es 43 Mio Schilling, 1998 S 55 Mio und 1999 S 57 Mio, die nach einem vereinbarten Schlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften Literar-Mechana, Musikedition und VBK verteilt werden. Die Verwertungsgesellschaft Musikedition führt ihre Verhandlungen über die Betreibervergütung im Hinblick auf die spezifische Situation bei der Reprographie von Notenmaterial gesondert.

Über Wunsch der Verwertungsgesellschaften hat das BKA im Jahre 1998 die Koordination der Verhandlungen über die Abgeltung der Reprographieabgabe und in der Folge auch die Abgeltung der Ansprüche nach § 56 c (Filmvorführungen in Schulen) übernommen. Diese Verhandlungen sind im Verlauf des Jahres 1999 gescheitert, weil die Forderungen der Verwertungsgesellschaften den Vertretern der öffentlichen Hand sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach unangemessen erschienen, zum Teil schon Rechtsverfahren eingeleitet waren (Musikedition versus Stadt Wien) und auf der Seite der Nutzer trotz Anbot des BKA auf Erteilung einer Gesamtvertragsbefähigung kein einheitlicher, alle Schulerhalter bindender Verhandlungsver-

bund erreicht werden konnte. Nur ein solcher hätte aus der Sicht der Verwertungsgesellschaft durch die mit der Bindungswirkung gegenüber allen Mitgliedern möglichen Verwaltungskosteneinsparungen den Verhandlungsverlauf gefördert.

Eine wesentliche Änderung der Urheberrechts-Novelle 1996 betrifft den Kinofilm. Bei neuen Filmen werden die Produzenten in Zukunft die Erlöse aus bestimmten Verwertungsrechten 50 : 50 mit anderen Rechteinhabern (z.B. Schauspielern) teilen müssen. Die beteiligten Verwertungsgesellschaften VAM und VDFS haben vertraglich eine Teilung der Erträge vereinbart, die auf das Veröffentlichungsdatum der Filme keinen Bezug nimmt. Nach dieser Vereinbarung vom wird ab dem Verwertungsjahr 2005 eine Aufteilung von 50 : 50 zwischen VAM und VDFS gelten.

Auch die Verlängerung der Schutzfrist für gewerbliche Filmwerke von bisher 50 auf 70 Jahre, wobei die Frist mit dem Tod des letzten Urhebers (Hauptregisseur, Drehbuchautor, Dialogautor, Filmkomponist) beginnt, wird sich in wirtschaftlich bedeutender Weise auswirken.

Beschluß des Nationalrates

Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen:

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, dem Justizausschuß jährlich, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

Begriffe

Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenvergütung durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov 1986 selbst

genau zu definieren, was er unter "soziale und kulturelle Zwecke" versteht. Aus dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist zu entnehmen, dass die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen.

Unter einem "sozialen Zweck" kann danach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, also die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Testprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatte ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Die Wahrnehmung dieser kulturellen Aufgaben unterliegt auch der Aufsicht durch den

Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten haben wird.

Gegebenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

Nach Punkt 3 der Novelle 1986 verpflichten Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle genehmigten Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu, sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil der Einnahmen den genannten Einrichtungen zuzuführen. Im Gegensatz zum zit. Punkt 3 wird hier also nicht nur gesagt, dass eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze läßt sich der Schluß ziehen, dass eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen gemäß dem zit. Punkt 3 erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Bildet eine Verwertungsgesellschaft Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, so kann sie diese gemeinsam verwalten.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, dass die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der genannten sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die weitaus überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, dass der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, also auch von dem Teil, der auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Bezugsberechtigte entfällt.

(Quelle zu Punkt 4: Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S. 456 ff)

Entwicklung der Tarife

1. Der Tarif Leerkassettenvergütung wurde zuletzt am 24.11.1998 in der Wiener Zeitung verlautbart.

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt.

2. Ab 1.4.1998 wird auch für die Computer (Daten) CD-Rom eine Leerkassettenvergütung eingehoben.

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in S):

	AUDIO		VIDEO		CD - ROM	
	autonomer Vertrag Tarif	Vertrag Tarif	autonomer Vertrag Tarif	Vertrag Tarif	autonomer Vertrag Tarif	Vertrag Tarif
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,--		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55

Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt: (in Mio)

	1981	1982	1983	1984	1985
Audio	6,587	13,372	15,227	15,210	15,635
Video	-	3,663	13,363	21,197	34,608
Gesamt	6,587	17,035	28,590	36,407	50,243
	1986	1987	1988	1989	1990
Audio	17,861	20,076	23,524	26,478	29,333
Video	47,132	70,006	83,113	84,589	102,865
Gesamt	64,993	90,082	106,637	111,067	132,198
	1991	1992	1993	1994	1995
Audio	28,462	23,260	21,689	23,733	21,946
Video	101,177	89,249	81,331	89,821	79,929
Gesamt	129,639	112,509	103,020	113,554	95,875
	1996	1997	1998	1999	
Audio	20,700	17,374	18,774	28,435	
Video	76,584	78,083	74,409	67,795	
Gesamt	97,284	95,457	93,183	96,230	

Die Audio-Einnahmen 1999 beinhalten erstmals das Inkasso für die Computer CD-Rom.

Als neue Instrumentarien zur verbesserten Durchsetzung der Leerkassettenvergütung wurden per 1. Jänner 1990 eingeführt:

- * solidarische Haftung der Händler, ausgenommen jene, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- * verbesserter Auskunftsanspruch gegen alle Händler;
- * Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- * Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde die nachfolgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die ab 1981 bzw. 1982 bis 1997 unverändert gültig war.

Aufgrund der UrhGNov 1996 erhielt die VDFS im Rumpfbjahr 1996 25 % und im Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM.

Für Nutzungszeiträume ab 1.1.1998 ist vorläufig folgende Aufteilung (ohne MP 3) vereinbart:

	Audio in %		Video in %	
	bis 1997	ab 1998 bis 2001	bis 1997	ab 1998 bis 2001
AUSTRO-MECHANA	49	43	28,7	24,1
LITERAR-MECHANA	7	7	14,8	12,9
LSG-Leistungsgesellschaft	34	41,5	4,0	4,95
ÖSTIG-Öst. Interpretengesellschaft	3	3	2,3	1,55
VAM-Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	-	22,8	21
VDFS-Verwertungsgesellschaft Dach- verband der Filmschaffenden	-	-	-	12,5
VBK-Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	-	1,6	2
VG Rundfunk	7	5,5	25,8	21

Fragestellung

Im Hinblick darauf, dass ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1999 sollte wie folgt dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungs-SKE	
Gesamt brutto	SKE brutto	kosten SKE	netto

2. Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 1. 1.1999
und Vergleichswerte zum 31.12.1999

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 1999 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

Anmerkung:

Die Austro-Mechana hat mitgeteilt, dass sie die Zuführung und Verwendung der Mittel für SKE jeweils in dem Jahr vornimmt, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 1999 hat sie also 51 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1998 den SKE zugeführt.

**ÜBERSICHT DER AUSGABEN SOZIALE UND KULTURELLE EINNAHMEN
NACH VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN
(in MIO)**

	Soziale Ausgaben	Kulturelle Ausgaben
AUSTRO-MECHANA	7.327	4.001
LITERAR-MECHANA/LVG	5.400	
LSG	0.280	5.400
VB		
OSTIG	0.199	1.300
VAM	4.200	1.700
VBK	0.706	0.642
VG-Rundfunk	3.800	5.400
VDFS		
	Verbrauch im Geschäfts- jahr	Gesamteinnahmen SKE brutto/Verwaltungskosten
AUSTRO-MECHANA	11.300	26.000 / 2.500
LITERAR-MECHANA/LVG	10.367	10.700 / 7,5 %
LSG	5.800	15.100 / 0,952 / SKE br 9.5
VB	0.307	
OSTIG	1.500	1.700 / 0.112
VAM	6.000	17.000 /
VBK	1.348	1.700 / 0.346 d.s. 20 %
VG-Rundfunk	9.300	9.3000 / keine Angabe
VDFS	2.100	5.200 / keine Angabe

Anmerkungen:

1. Im Rahmen der Literar-Mechana SKE bildet auch die LVG auf Grund von Vorstandsbeschlüssen ohne gesetzliche Verpflichtung aus den Einnahmen der Bibliothekstantieme 1994 bis 1999 in der Höhe von 40 % der Einnahme von S 9,6 Mio Rücklagen für soziale und kulturelle Einrichtungen.
2. Diese Verwertungsgesellschaft widmet auch ohne gesetzliche Verpflichtung 10 % der Reprographieeinnahmen in Höhe von S 4.9 Mio für soziale und kulturelle Einrichtungen.
3. Aus den Einnahmen der LSG werden die SKE der LSG Interpreten mit S 3.8 Mio und die LSG Produzenten mit S 5,6 Mio dotiert. Für die Weiterleitung von Beträgen werden 10 % Verwaltungskosten verrechnet. Es bestehen Rücklagen in der Höhe von S 6,1 Mio.

Zusammenfassung

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die Erfüllung des Auftrages des Nationalrates auf Darstellung der Verwendung der Leerkassettenabgabe keineswegs mehr einen vollständigen Überblick über die wirtschaftlichen Auswirkungen aller seit 1993 eingeführten neuen Verwertungsmöglichkeiten geben kann.

Obwohl der Überblick über die Verwendung der Leerkassettenabgabe einen bedeutenden Verwertungsbereich mit einem finanziellen Volumen von etwa S 48 Mio für soziale und kulturelle Zwecke erfasst, ist er doch im Hinblick auf die unterschiedliche Entwicklung des finanziellen Aufkommens aus pauschalisierten Vergütungen für die verschiedenen Kunstsparten nur mehr beschränkt aussagefähig.

Es ist dabei einerseits festzustellen, dass die Gesamterträge der Leerkassettenvergütung im Zeitraum von 1982 bis 1990 erheblich, nämlich von 17 Mio auf 132 Mio angewachsen sind. Andererseits ist seit dem Jahre 1991 ein kontinuierliches Absinken der Gesamterträge (auf nunmehr 96 Mio) zu registrieren.

Im Bereich der Audio-Einnahmen wurden 1998 erstmals Vergütungen für Computer-CD-R erzielt. Diese Einnahmen scheinen nunmehr das Absinken der Audio- und Video-Einnahmen insgesamt auf dem Niveau von S 95 Mio zu stabilisieren. Dafür kommen nicht nur neue Trägermaterialien wie CD-R, sondern auch DvD, Computer-Festplatten und ähnliches in Frage. Diese Bemühungen laufen parallel zu ausländischen Initiativen. So hat die Schiedsstelle für Urheberrechtsvergütungen beim Deutschen Patentamt am 4.5.2000 entschieden, dass auch CD-Brenner in die Deutsche Gerätevergütung einzubeziehen sind, was für Österreich bedeutet, dass die entsprechenden Trägermaterialien ebenfalls für die Leerkassettenvergütung herangezogen werden.

Insgesamt ist die Einführung von pauschalierten Verwerterabgaben für die Verwertungsgesellschaften und ihre Bezugsberechtigten und insbesondere auch für den Bereich der Selbstverwaltung der Urheber in den Bereichen soziale und kulturelle Förderung sehr positiv zu bewerten. Der Umstand aber, dass manche dieser Einnahmen, wie etwa die Leerkassettenabgabe, starken Schwankungen unterliegen stellt eine beträchtliche Schwierigkeit bei der Berücksichtigung sozialer Umstände

dar. Es müssen nämlich die Verteilungsregelungen insbesondere im sozialen Bereich und die darauf fussenden Leistungen wiederholt und für die Berechtigten nicht voraussehbar an die Einnahmen angepasst werden.

e-mail: office@aume.at
Telefon: ++43(0)1 71787
Fax: ++43(0)1 7127136

Bundeskanzleramt
Sektion für Kunstangelegenheiten

Baumannstraße 10
A-1031 Wien, Postfach 55

Schottengasse 1
1014 Wien

Wien, 13. Juli 2000 St/ga

**GZ 11.000/32-II/1/00
Leerkassettenbericht**

zu Ihrem Schreiben vom 7. Juni 2000 übermitteln wir Ihnen in der Beilage den umfassenden Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen unserer Gesellschaft im Geschäftsjahr 1999.

Die detaillierten Zahlen zu Punkt 1. Ihres Schreibens finden Sie auf den Seiten 8ff unseres Berichtes. Wir weisen nochmals darauf hin, daß wir die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornehmen, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 1999 wurden also 51% der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1998 den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

Zur rascheren Übersicht fassen wir die Eckdaten nochmals wie folgt zusammen:

Leerkassettenvergütung 1998 gesamt brutto	S 26.065.222,21
davon 51 % SKE brutto Zuweisung 1999	S 13.375.541,01
Kosten: Einhebung	S 936.287,87
Verwaltung	S 1.611.365,91
gesamt	- S 2.547.653,78
SKE-Mittel netto	S 10.827.887,23
Finanzerträge SKE 1999	S 569.201,01

Die geringfügigen Abweichungen zur rein rechnerischen Summe von 51% ergeben sich aus der Regulierung von Wertberichtigungen.

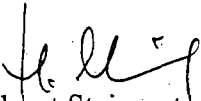
Zu Punkt 2. fassen wir die Entwicklung wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------|----------------|
| a) Stand 1.1.1999 | S 2.367.892,28 |
| b) Stand 31.12.1999 | S 2.437.335,21 |

Die unter Punkt 3. Ihres Schreibens angeführte Übersicht über die Verwendung der Einnahmen entnehmen Sie bitte insbesondere den Seiten 10ff sowie im Detail der Übersicht ab Seite 17.

Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Steinmetz
Direktor

1 Beilage

**austro[®]
mechana**

Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

B e r i c h t

über die
Sozialen und Kulturellen
Einrichtungen



im Geschäftsjahr 1999

1.	Grundlagen	
1.1.	Rechtliche Grundlagen	2
1.2.	Verwaltung SKE	2
1.3.	Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse 1999	2
1.4.	Büro SKE	3
2.	Budget 1999 und 2000	
2.1.	Das Budget 1999	4
2.2.	Das Verhältnis sozialer Zuschüsse zu Kulturförderungen	4
2.3.	Förderungen kultureller Projekte	4
2.4.	Das Budget 2000	5
3.	Richtlinien	
3.1.	Inhalt	6
3.2.	Fassung 1999	6
4.	Geschäftsbericht 1999	
4.1.	Geschäftsbericht	8
4.1.1.	Entwicklungen	8
4.1.2.	Tarife	8
4.1.3.	Entwicklung der Gesamterträge	8
4.1.4.	Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	9
4.1.5.	Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteils	9
4.2.	Jahresabschluss SKE 1999	10
4.2.1.	Erläuterung der Aktiva	10
4.2.2.	Erläuterung der Passiva	11
4.2.3.	Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 1999	13
4.3.	Bestätigungsvermerk	15
5.	Übersicht über 1999 bewilligte Förderungen zu Kulturprojekten	
5.1.	Allgemeine Förderungen	17
5.2.	Projektförderungen der Ersten Musik	17
5.2.1.	Tonträgerförderungen	17
5.2.2.	Aufführungsförderungen	17
5.2.3.	Förderung von Organisationen	18
5.2.4.	Fort- & Ausbildungsförderungen	18
5.2.5.	Druckkostenzuschüsse	18
5.2.6.	Förderung von Kompositionsaufträgen	18
5.2.7.	Publicity 1999	18
5.3.	Projektförderungen der Unterhaltungsmusik	19
5.3.1.	Tonträgerförderungen	19
5.3.2.	Aufführungsförderungen	20
5.3.3.	Förderung von Organisationen	20
5.3.4.	Fort- & Ausbildungsförderungen	20
5.3.5.	Sonstige	20
5.4.	Zusammenfassung der bewilligten Förderungen zu Kulturprojekten	21

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt ('Leerkassettenvergütung'). Gemäß Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung UrhGNov 1986 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Leerkassettenvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die (a) sozialen Zwecken und (b) kulturellen Zwecken dienen.

Diesen 'Einrichtungen' ist der überwiegende Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags und aufgrund des Gesellschaftsvertrags sowie ihrer Betriebsgenehmigung hat die AUSTRO-MECHANA zur Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen* (SKE) einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA hat die Verwaltung der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen durch einen Grundsatzbeschluss vom 11. April 1991 geregelt, der mit 1. Dezember 1992, 16. Februar 1993, 5. Dezember 1995, 13. März 1997 und 2. März 1999 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

- 1) Beschlussfassung über die Richtlinien SKE;
- 2) Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
- 3) Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
 - (a) Soziale Einrichtungen
 - (b) Kulturelle Einrichtungen
 und Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
- 4) Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
- 5) Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien;
- 6) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen. Die Ausschüsse für Förderungen der Ernsten bzw. der Unterhaltungsmusik sind mit 1. Jänner 1999 von sieben auf fünf Mitglieder reduziert worden, der Ausschuss für Soziale Einrichtungen war bis 23.11.1999 noch mit sechs, danach ebenfalls mit fünf Mitgliedern besetzt.

1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse 1999

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzten sich im Jahr 1999 wie folgt zusammen:

Verwaltungsrat

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

Vorsitzender des Verwaltungsrats : Dieter KAUFMANN

Stellvertretender Vorsitzender : Roland NEUWIRTH

Ausschuss für Soziale Einrichtungen

Komponisten der E-Musik : Elfi Aichinger : Dieter Kaufmann

Komponist der U-Musik : Helge Hinteregger

Textautorin der U-Musik : Regine Steinmetz

Musikverleger : Juliana Pierer-Kliment (bis 23. November 1999) : Wolfgang Stanicek (bis 23. November 1999) : Eva Feitzinger (ab 1. Jänner 2000)

Vorsitzender : Dieter KAUFMANN

Stellvertretende Vorsitzende : Regine STEINMETZ

Ausschuss für Förderungen der Ernsten Musik

Komponisten : Elfi Aichinger : Georg Friedrich Haas : Dieter Kaufmann

Textautor : Peter Vujica

Externe Fachfrau : Andrea Zschunke (bis 31.12.1999) : Ilse Schneider (ab 1.1.2000)

Vorsitzender : Dieter KAUFMANN

Stellvertretender Vorsitzender : Peter VUJICA

Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik

Komponisten : Helge Hinteregger : Karlheinz Miklin : Roland Neuwirth

Textautorin : Regine Steinmetz

Externer Fachmann : Christian Schachinger

Vorsitzender : Roland NEUWIRTH

Stellvertretender Vorsitzender : Christian SCHACHINGER

1.4. Büro SKE

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Karin Schober-Schärf geführt.

Zu den Aufgaben gehört die Durchsicht aller einlangenden Kulturanträge und deren Vorbereitung zur Entscheidung durch die Ausschüsse, ausserdem vor der Antragstellung die Information zu den Richtlinien und dem Entscheidungsmodus der SKE. Aus 405 Anträgen im Jahr 1999 sind für 132 Projekte kulturelle Förderungen vergeben worden. Alle Anträge werden vom Büro SKE den Ausschüssen zur Förderung der Ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zur Entscheidung zugeordnet. Im Jahr 1999 wurden drei Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Ernsten Musik und fünf Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik in der Dauer von jeweils 4 bis 5 Stunden abgehalten. Dem Büro obliegt die inhaltliche Vorbereitung dieser Sitzungen, der zeitgerechte Versand aller schriftlichen Unterlagen sowie die Erstellung der Protokolle und die Korrespondenz mit den Antragstellern.

Die üblichen Sitzungstermine (jeweils zum Monatsende) sind
im Bereich der Unterhaltungsmusik: Jänner, März, Juni, September und November,
im Bereich der Ernsten Musik: Jänner, Mai und Oktober.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro direkt geprüft und berechnet. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. 1999 wurden 125 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Unabhängig davon erhält das Büro SKE fast täglich Anfragen zu Problemen der Sozialversicherung. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für Soziale Einrichtungen. Dieser tritt in der Regel nur ein bis zwei Mal pro Jahr zusammen.

Schließlich erstellt das Büro SKE die Quartalsberichte an den Vorstand, die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und den jährlichen Bericht SKE.

2. Budget 1999 und 2000

2.1. Das Budget 1999

Da die SKE ausschließlich die zugewiesenen 51% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung verteilen, sind ihre Finanzmittel unmittelbar an die Höhe dieser Einnahmen gekoppelt. Diese sind seit 1990 deutlich gesunken, zudem ist die Aufteilung der Leerkassettenvergütung mit 1.1.1998 von Seiten der Filmschaffenden und der Schallplattenindustrie aufgekündigt worden. Der Anteil der SKE / AUSTRO-MECHANA an den Einnahmen ist mit der Neuaufteilung ebenfalls gesunken (vgl. dazu 4.1.).

1999 standen somit geringere Mittel aus 1998 zur Verfügung. Der Vorstand hat für 1999 ein Jahresbudget SKE in Höhe von öS 13.3 Mio beschlossen, das bedeutet ein deutliches Minus im Vergleich zu 1998 von ca. 18,5%.

2.2. Das Verhältnis sozialer Zuschüsse zu Kulturförderungen

Für 1997 und 1998 hatte der Vorstand beschlossen, die gesamten Mittel SKE (nach Abzug der Einhebungs- und Verwaltungskosten) im Verhältnis 60% für soziale Zuschüsse und 40% für kulturelle Projekte aufzuteilen. 1999 schien das nicht möglich. Nachdem die Zuschüsse bei ausserordentlicher Belastung und zur Kranken- und Pensionsversicherung unverändert und somit entsprechend dem Bedarf gehalten wurden, sollte das Verhältnis 60:40 ausnahmsweise nur zwischen allen Alterszuschüssen (an Urheber und Musikverleger) und den Kulturförderungen hergestellt werden. Damit ergab sich gegenüber 1998 eine durchschnittliche Reduktion aller Alterszuschüsse um 11,2% sowie ein deutliches Minus von 31,3% in der verfügbaren Summe für Kulturförderungen.

Das Gesamtverhältnis zwischen allen sozialen Zuschüssen und den Kulturförderungen im Jahr 1999 verschob sich damit auf 65:35.

Die Entwicklung der tatsächlich ausbezahlten Summen für alle sozialen Zuschüsse und – seit ihrer Einführung – für Kulturförderungen stellt sich wie folgt dar (in öS 1.000,-):

	Soziales	Kultur	in Summe	Verhältnis		Soziales	Kultur	in Summe	Verhältnis
1986	2.932	1.447	4.379	67 : 33	1993	12.634	9.611	22.245	57 : 43
1987	5.258	3.324	8.582	61 : 39	1994	12.911	10.117	22.967	56 : 44
1988	6.903	3.674	10.577	65 : 35	1995	14.355	10.056	24.411	56 : 44
1989	6.771	8.028	14.799	46 : 54	1996	10.756	5.456	16.212	66 : 34
1990	7.267	11.107	18.374	40 : 60	1997	8.550	6.074	14.624	58 : 42
1991	8.498	9.941	18.439	46 : 54	1998	7.937	5.809	13.746	58 : 42
1992	10.165	9.860	20.025	51 : 49	1999	7.327	4.001	11.328	65 : 35

2.3. Förderungen Kultureller Projekte

Die 1999 bewilligten Förderungen sind unter Kapitel 5 dieses Berichts im Detail angeführt.

Trotz der besonders angespannten Budgetsituation konnte der Ausschuss für Förderungen der Ernsten Musik wieder zwei Preise Publicity '99 zu je öS 100.000,- vergeben. Preisträger sind die beiden Komponisten Peter Androsch und Bernhard Lang. Diese Förderung wird bewusst nicht auf die sonst übliche Antragstellung, sondern nur auf Initiative der Ausschussmitglieder vergeben, die somit in der Eigenschaft einer Jury zusammentreten.

Der Preis ist als ausserordentliche Hilfe, im besten Fall als 'Zündung' für Komponisten gedacht, die bereits eine gewisse Bekanntheit und Öffentlichkeit gefunden haben. Diese Absicht hatte ehemals auch zum Namen Publicity geführt.

Die bisherigen Publicity Preisträger seit 1994 waren: Christoph Cech, Clemens Gadenstätter, Herbert Laueremann, Wolfgang Mitterer, Olga Neuwirth, Günther Rabl und Wolfram Wagner.

Der Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik hat 1999 ebenfalls mit der Konzeption einer Eigeninitiative begonnen und dafür öS 388.000,- reservieren können. Vorgesehen ist die Etablierung eines Wettbewerbs und Preises, der in mehreren Jahren zu verschiedenen Themen ausgeschrieben werden kann. Dabei sollen auch die Möglichkeiten des Internet berücksichtigt werden. Genaue Pläne zu Form und Durchführung sind erst während des Jahres 2000 zu erwarten.

2.4. Das Budget 2000

1999 waren allein die Videoeinnahmen um 9% niedriger als im Jahr davor, dagegen sind die Audioeinnahmen um knapp 2% gestiegen. Zudem werden die 1998 erstmals eingehobenen Tarife für die Computer CD-R hinzugerechnet. Diese neuen Einnahmen (1998: öS 2,642 Mio; 1999: öS 11,871 Mio) sind gegenüber dem ersten Jahr der Einhebung um fast 350% gestiegen und erhöhen die Summe der gesamten Audioeinnahmen gegenüber 1998 um nahezu 51%. Sie haben damit den deutlichen Einnahmerückgang im Bereich Video ausgeglichen und die Gesamtsumme aller Einnahmen gegenüber 1998 um 3,27% erhöht (genaue Zahlen unter 4.1.3.).

Bei der Beschlussfassung über das Budget 2000 war diese Entwicklung im Wesentlichen erkennbar. Der Vorstand hat daher alle Alterszuschüsse an Urheber und Musikverleger gegenüber 1999 unverändert beibehalten und das Verhältnis von 60% für alle sozialen Zuschüsse und 40% für die Summe der Kulturförderungen wieder hergestellt.

Die wesentlichen Budgetansätze 2000 betragen:

Soziale Zuschüsse	7.689.000,00
Sozialversicherung und Notfälle	1.426.000,00
Alterszuschüsse	6.263.000,00
Kulturförderungen	5.126.000,00
Allgemeine Förderungen	300.000,00
Förderungen E-Musik	1.930.000,00
Förderungen U-Musik	2.896.000,00
Verwaltung SKE	1.769.000,00
Gesamtsumme	14.584.000,00

3. Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE

3.1 Inhalt

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden durch Vorstandsbeschlüsse am 9. Juni 1988, am 3. Mai 1990, am 21. März 1991, am 6. Februar 1992, am 10. November 1992 und am 16. Februar 1993 ergänzt. Sie wurden während des Jahres 1996 durchgehend überarbeitet und in der Folge mit 13. März 1997 und abermals zum Jahresanfang 1999 durchgehend neu beschlossen. Im Folgenden ist nur das Inhaltsverzeichnis wiedergegeben, der Volltext dieser Richtlinien war bereits im SKE-Bericht 1997 enthalten. Das Büro SKE sendet ihn auf Wunsch jederzeit gerne kostenlos zu.

Inhalt

A Rechtsverhältnisse

B Soziale Einrichtungen

- B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
- B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
- B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung
- B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung
- B.5. Altersausgleich für Urheber bis 1996
- B.6. Altersausgleich für Urheber ab 1997
- B.7. Alterspension für Urheber bis 1996
- B.8. Alterspension für Urheber ab 1997
- B.9. Alterspension für Musikverleger bis 1996
- B.10. Alterspension für Musikverleger ab 1997

C Kulturelle Einrichtungen

- C.1. Grundsätze
- C.2. Projektförderung
- C.3. Förderung von Organisationen
- C.4. Allgemeine Förderung

D Berechnungsgrundlagen

- D.1. Mindestaufkommen für B.1. - B.6.
- D.2. Mindestaufkommen für B.7. - B.10.
- D.3. Valorisierung
- D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

3.2. Fassung 1999

Aufgrund der dargestellten negativen Einnahmenentwicklung der Leerkassettenvergütung musste der Vorstand auch für das Budget 1999 weitere Kürzungen beschließen. Die Alterszuschüsse wurden um 11,2% linear gekürzt, die Kulturförderungen um 31,3 %. Diese weitere Konzentration der Vergabemittel für Kulturprojekte erfolgte in C.2.2. der Richtlinien SKE, indem Aufführungs- und Verbandsförderungen anderen Förderungen nachgereiht wurden.

Die Punkte C.2., C.3. und D.4. der Richtlinien wurden mit Wirkung ab 1.1.1999 entsprechend angepasst. D.4.7. wurde mit Vorstandsbeschluss vom 7.3.2000 angefügt. Es gilt nunmehr der folgende Wortlaut:

C.2. Projektförderung

- C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaffens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist besonders auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien: Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation, Nutzung innovativer Technik und moderner Medien, spartenübergreifende Projekte und Co-Produktionen, zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen, insgesamt die Modellhaftigkeit eines Konzepts. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens und Präsentationsformen sind angemessen zu berücksichtigen.

C.2.2. Fördermittel können daher für folgende Zwecke bewilligt werden:

1. Für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaffens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.
2. Außerdem können Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben werden:
 - a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
 - b) Kompositionsaufträge
 - c) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial
 - d) Ermöglichung öffentlicher Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten); die Förderentscheidungen sind in Abstimmung mit der AKM vorzunehmen, die Interpretenförderung durch die ÖSTIG ist zu berücksichtigen.
 - e) sonstige Projekte

C.3. Förderung von Organisationen

C.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer); die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden. Sie erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

C.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluss des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
4. Statuten.
5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages.

D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

- D.4.1. Die Urheber-Alterspension laut B.7. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 3,9%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 3,35% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 2,97% gemäß D.3.1. und D.3.3. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre seit 1960.
- D.4.2. Die Urheber-Alterspension laut B.8. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 3,9%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 3,35% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 2,97% gemäß D.3.2. und D.3.3. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre seit 1975.
- D.4.3. Die Verleger-Alterspension laut B.9. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 0,975%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 0,838% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 0,744% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb der Periode von 25 Jahren vor dem Jahr der Nominierung.
- D.4.4. Die Verleger-Alterspension laut B.10. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 0,975%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 0,838% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 0,744% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre ab 1975 bis vor dem Jahr der Nominierung.
- D.4.5. Der Altersausgleich laut B.5. und B.6. sowie die Alterspension laut B.7., B.8., B.9. und B.10. beträgt für den Zeitraum ab 1. April 1996 maximal öS 7.970,-, ab 1. Februar 1998 maximal öS 6.854,- und ab 1. Jänner 1999 maximal öS 6.086,- pro Monat (zwölfmal pro Jahr).
- D.4.6. Alle in D.4.1. - D.4.5. genannten Werte zur Höhe von Alterspensionen, das prozentuelle Zahlungsausmaß der rechnerischen Differenz im Altersausgleich laut B.5.2. und B.6.2. sowie deren maximale Höhe bestimmt der Vorstand.
- D.4.7. Die per 31.12.1999 bestehenden Zuschüsse Altersausgleich und Alterspension für Urheber sowie Alterspension für Musikverleger werden ab 1.1.2000 bis auf weiteres in unveränderter Höhe beibehalten.

4. Geschäftsbericht 1999

4.1. Geschäftsbericht

4.1.1. Entwicklungen

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Dieser wurde in Folge mehrfach abgeändert, zuletzt mit Wirkung ab 1.1.2000. Die aktuellen Tarifveröffentlichungen in der Wiener Zeitung stammen vom 20. Oktober 1999 (für MP3) und vom 22. Dezember 1999 (für alle anderen Trägermaterialien).

Am 20. Oktober 1999 wurde ein neuer Tarif für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien (MP3 u.a.) verlaublicht, der öS 150,00 pro Spielstunde Musikaufnahme festlegt. Bei vertraglicher Regelung reduziert sich der Tarif auf öS 100,00. Alle wesentlichen Importeure in Österreich haben bereits entsprechende Verträge abgeschlossen.

Ab 1.1.2000 ist der Tarif 'Audio' in einen analogen Teil – unter Beibehaltung der bisherigen Beträge – und einen digitalen Teil mit einem autonomen Tarif von öS 3,00 und einem Vertragstarif von öS 2,00 gespalten.

4.1.2. Tarife

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in öS):

	Audio		Video		CD-R	
ab 1.1.1981	1,20	0,80				
ab 1.1.1982	2,25	1,50				
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80		
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,00		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,00		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55

autonomer Tarif
Vertrag
autonomer Tarif
Vertrag
autonomer Tarif
Vertrag

4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, die Leerkassettenvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Audioeinnahmen 1998 beinhalten erstmals das Inkasso für die Computer CD-R. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt (inkl. Verzugszinsen, vor Wertberichtigung; in Mio öS):

	Audio	Video	Gesamt		Audio	Video	Gesamt
1981	6,587		6,587	1991	28,462	101,177	129,639
1982	13,372	3,663	17,035	1992	23,260	89,249	112,509
1983	15,227	13,363	28,590	1993	21,689	81,331	103,020
1984	15,210	21,197	36,407	1994	23,733	89,821	113,554
1985	15,635	34,608	50,243	1995	21,946	73,929	95,875
1986	17,861	47,132	64,993	1996	20,700	76,584	97,284
1987	20,076	70,006	90,082	1997	17,374	78,083	95,457
1988	23,524	83,113	106,637	1998	18,774	74,409	93,183
1989	26,478	84,589	111,067	1999	28,435	67,795	96,230
1990	29,333	102,865	132,198				

4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde die nachfolgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die ab 1981 bzw. 1982 bis 1997 unverändert gültig war. Aufgrund der UrhGNov 1996 erhielt die VDFS im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 1996 25% und im Jahr 1997 30% aus dem Anteil der VAM. Für Nutzungszeiträume ab 1.1.1998 ist vorläufig folgende Aufteilung (ohne MP3) vereinbart:

	bis 1997		1998 – 2001	
	Audio	Video	Audio	Video
AUSTRO-MECHANA	49%	28,7%	43,0%	24,1%
LITERAR-MECHANA	7%	14,8%	7,0%	12,9%
LSG - Leistungsgesellschaft	34%	4,0%	41,5%	4,95%
ÖSTIG - Öst. Interpretengesellschaft	3%	2,3%	3,0%	1,55%
VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	22,8%	-	21,0%
VDFS - Dachverband der Filmschaffenden	-	-	-	12,5%
VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	1,6%	-	2,0%
VG Rundfunk	7%	25,8%	5,5%	21,0%

4.1.5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteils

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der AUSTRO-MECHANA aus der Leerkassettenvergütung und nachstehende Zuführungen zu den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen:

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	Zuweisung an SKE im Folgejahr
1981	3.227.847,95	
1982	7.539.149,71	1.646.202,45
1983	11.296.482,71	3.844.966,35
1984	13.536.824,77	5.761.206,18
1985	17.593.722,41	6.903.780,63
1986	22.278.638,47	8.972.798,43
1987	29.929.058,94	11.362.105,62
1988	35.380.426,34	15.263.820,06
1989	37.251.146,16	18.044.017,43
1990	43.895.377,52	18.998.084,54
1991	42.984.290,82	22.386.642,54
1992	37.011.897,23	21.921.988,32
1993	33.969.728,71	18.876.067,59
1994	37.407.954,34	17.324.561,64
1995	31.971.064,00	18.801.594,11
1996	32.122.611,70	16.376.737,57
1997	30.923.341,42	16.357.632,46
1998	26.065.222,21	15.587.415,60
1999	28.561.618,84	13.375.541,01
2000		14.505.192,93

Die Zuführung der Mittel an die SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 1999 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 1998 in der oben ausgewiesenen Höhe abzüglich der Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten den SKE zugeführt.

4.2. Jahresabschluss SKE 1999

Aus der Bilanz der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. wird zum 31. Dezember 1999 folgende Bilanz SKE 1999 abgeleitet:

AKTIVA (in öS)	31.12.1998	31.12.1999
A Anlagevermögen		
EDV Software	44.229,00	34.401,00
Büroeinrichtung	15.956,00	11.145,00
Büromaschinen	2.824,00	15,00
B Umlaufvermögen		
Vorschüsse	641.640,89	533.797,95
Sonstige Forderungen	625.734,27	426.384,40
Flüssige Mittel	4.433.924,85	4.557.313,31
Gesamt	5.764.309,01	5.563.056,66
PASSIVA (in öS)	31.12.1998	31.12.1999
A Rückstellungen		
für Kulturförderungen	2.002.000,00	2.419.521,70
für Rechts- & Steuerberatungen	97.581,20	0,00
diverse	459.699,50	360.750,98
B Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	837.136,03	345.448,77
Widmungskapital gegen- über Bezugsberechtigten	2.367.892,28	2.437.335,21
Gesamt	5.764.309,01	5.563.056,66

4.2.1. Erläuterung der Aktiva

A Anlagevermögen

Die Verringerung der Positionen ergibt sich aus geringeren Zugängen als der jährlichen Abschreibung.

B Umlaufvermögen

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern.

Die Vorschusszahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	1998	1999
Stand 1.1.	813.229,80	641.640,89
neue Vorschüsse	200.000,00	120.000,00
Rückzahlungen	- 371.588,91	- 227.842,94
Stand am 31.12.	641.640,89	533.797,95

Der am 31. Dezember 1999 aushaftende Betrag stellt Vorschüsse an 14 Bezugsberechtigte dar.

Die 'sonstigen Forderungen' setzen sich zusammen aus öS 80.000,00 gegenüber dem Label 'charhizma', öS 50.000,00 gegenüber der Millenium Music Ges.m.b.H., öS 149.636,00 gegenüber Banken durch Zinsabgrenzung, sowie aus dem Verrechnungskonto mit der AUSTRO-MECHANA.

In den 'flüssigen Mitteln' sind Wertpapiere in Höhe von öS 3.048 Mio. enthalten; es handelt sich dabei um festverzinsliche Bundesanleihen. Der Rest von öS 1,509 Mio stellt das Guthaben auf den Bankkonten dar. Zum 31.12.1999 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE öS 5.563.056,66 Mio.

4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.1999 aber noch nicht ausbezahlten Kulturförderungen betragen öS 2.419.521,70. Davon entfallen öS 687.521,70 auf den Bereich der E-Musik und öS 1.732.000,- auf den Bereich der U-Musik. In all diesen Fällen sind Förderzusagen bereits erfolgt, es ist aber noch ungewiss, ob die Bedingungen für die Auszahlung tatsächlich erfüllt werden.

Die Position der 'diversen' Rückstellungen erklärt sich aus der neugebildeten Rückstellung zur Pirateriebekämpfung in Höhe von öS 90.000,00. Außerdem sind Rückstellungen für Gutachten sowie die Vorsorge für Abfertigungen und Jubiläumsgelder der Mitarbeiter SKE enthalten.

Die Position 'Sonstige Verbindlichkeiten' betrifft im Wesentlichen Zuschüsse und Förderungen aus 1999, die erst nach dem Bilanzstichtag ausbezahlt werden konnten.

Das 'Widmungskapital gegenüber den Bezugsberechtigten' stellt mit öS 2.437.335,21 den zum Bilanzstichtag aus allen vorangegangenen Zeiträumen akkumulierten Rest dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 1999 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.1999	2.367.892,28
Zuweisung 51% Leerkassettenvergütung 1998	13.375.541,01
Einhebungskosten	- 936.287,87
Zwischensumme Widmungskapital	14.807.145,42

Verwendung der Mittel SKE

a) Soziale Zuschüsse	
Zuschüsse zur Existenzsicherung an 1 Bezugsberechtigten (BB)	24.000,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung an 7 BB	159.500,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung an 11 BB	48.468,80
Zuschüsse zur Pensionsversicherung an 12 BB	131.768,34
Zuschüsse zur Sozialversicherung an 58 BB	993.951,45
Altersversorgung an 102 Urheber	4.925.224,00
Alterspension an 17 Musikverleger	1.043.779,60
	7.326.692,19
b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)	
Allgemeine Förderungen	300.953,12
Förderungen von Projekten der Ernsten Musik	1.480.000,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	2.220.000,00
	4.000.953,12
c) Verwaltungsaufwand SKE	
Personalkosten SKE	1.017.804,04
Sitzungsgelder	137.100,00
Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA	200.633,11
Abschreibung	68.441,04
Miete	41.775,68
Energie- und Reinigungskosten	18.475,83
Instandhaltung Büro	3.163,44
Wartung und Instandhaltung der PC	8.133,68
Telefon	15.544,55
Porto	13.319,00
SKE Jahresbericht, Briefpapier, Fachliteratur	37.252,73
Büromaterial	7.022,50
Geldverkehrsspesen	10.633,66
Reisespesen der Ausschüsse	7.775,00
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	20.000,00
Sonstige Unkosten und Spesen	4.291,65
	1.611.365,91
Zwischensumme Verwendung der Mittel SKE	12.939.011,22
Erträge	
Zinsen 1999	367.547,63
sonstige Erträge	201.653,38
Zwischensumme Erträge	569.201,01
<i>Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 1999 wie folgt:</i>	
Widmungskapital zum 1.1.1999 (einschl. Zuweisung aus 1998)	14.807.145,42
Mittelverwendung SKE	- 12.939.011,22
Erträge	+ 569.201,01
Stand Widmungskapital am 31.12.1999	2.437.335,21

Die Position 'Einhebungskosten' stellt die Aufwendungen für die Einhebung der Leerkassettenvergütung in einer pauschalierten Höhe von 7% dar.

Im Rahmen der Altersversorgung an Urheber entfielen öS 4.115.062,00 auf den Altersausgleich für 86 Urheber (1998: öS 4.229.135,00 für 80 Urheber) und öS 810.162,00 auf die Alterspension für 16 Urheber (1998: öS 1.097.039,00 für 17 Urheber).

Die detaillierte Vergabe der Förderungen zu Kulturprojekten ist unter Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Die als 'Verwaltungsaufwand SKE' ausgewiesene Position stellt jene Kosten dar (Kostenzurechnung in der AUSTRO-MECHANA, Aufwand des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebs SKE, Abschreibung der Geräte, usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind.

Die 'Zinsen 1999' stammen im Wesentlichen von den festverzinslichen Bundesanleihen. Die 'sonstigen Erträge' stammen aus der Auflösung nicht verwendeter Rücklagen für die Rechts- und Steuerberatung von Urhebern und aus einer Rückzahlung der KEST für die Jahre 1989 bis 1994 durch das Finanzamt.

Die 'sonstigen Erträge' enthalten Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen und von Rückstellungen.

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von öS 2.437.335,21 als Saldo. Abzüglich der Vorschüsse an Bezugsberechtigte in Höhe von öS 533.797,95 und der Forderung an 'charizma' und die Millenium Music Ges.m.b.H. in Höhe von öS 130.000,00 betragen mit 31.12.1999 die frei verfügbaren Mittel SKE öS 1.773.537,26.

4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 1999

Der Vorstand hat in seinen Sitzungen vom 22. Jänner und 2. März 1999 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die meisten Beträge entsprechend dem Bedarf konstant gehalten, im Bereich der Altersversorgung für Urheber und Verleger wurden die monatlichen Bezüge um 11,2% gegenüber 1998 reduziert. Damit waren die Kulturförderungen im Budget 1999 deutlicher, nämlich um 31,3% gegenüber 1998 zu reduzieren.

Diese Reduktionen sind errechnet worden, nachdem der Vorstand das Verhältnis von 60:40 nicht mehr (wie für die Jahre 1997 und 1998) in den Summen aller sozialen Zuschüsse und der Kulturförderungen, sondern ausnahmsweise nur zwischen den Alterszuschüssen und den Kulturförderungen fixiert hatte. Damit waren beide Jahressummen gegenüber 1998 ungleichmäßig zu reduzieren. Das Verhältnis aller sozialen Zuschüsse zu den Kulturförderungen betrug 1999 65:35 zugunsten der sozialen Zuschüsse.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der Ernstern Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren mit 60% zugunsten der Unterhaltungsmusik und 40% zugunsten der Ernstern Musik aufgeteilt.

Es ergeben sich daher insgesamt folgende Positionen, denen im Bereich der Sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist. Im Bereich der Kulturellen Einrichtungen sind die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 1999 bewilligten Förderungen angeführt, unabhängig davon, ob sie im selben Kalenderjahr auch ausgezahlt oder nur rückgestellt worden sind.

Die tatsächliche Mittelverwendung ist mit öS 12.939.011,22 unter dem vom Vorstand beschlossenen Wert von öS 13.319.000,00 geblieben.

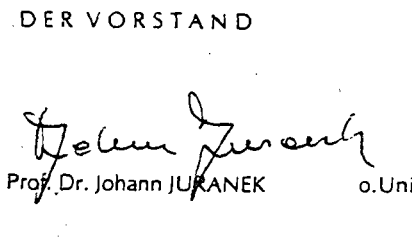
Soziale Einrichtungen	Budget 1999	Verwendung 1999
Zuschüsse zur Existenzsicherung	24.000,00	24.000,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	300.000,00	159.500,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	70.000,00	48.468,80
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	130.000,00	131.768,34
Zuschüsse zur Sozialversicherung	1.000.000,00	993.951,45
Altersversorgung Urheber	4.990.000,00	4.925.224,00
Alterspension Verleger	1.008.000,00	1.043.779,60
<i>Soziale Zuschüsse gesamt</i>	<i>7.522.000,00</i>	<i>7.326.692,19</i>
Kulturelle Einrichtungen	Budget 1999	Bewilligung 1999
Allgemeine Förderungen	300.000,00	300.953,12
Förderungen von Projekten der Ernsten Musik	1.480.000,00	1.480.000,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	2.220.000,00	2.220.000,00
<i>Kulturförderungen gesamt</i>	<i>4.000.000,00</i>	<i>4.000.953,12</i>
Verwaltungskosten SKE	Budget 1999	Verwendung 1999
Personalaufwand SKE	1.090.000,00	1.017.804,04
Sitzungsgelder	182.000,00	137.100,00
Verwaltungskosten AUME	240.000,00	200.633,11
Sonstige Kosten	285.000,00	255.828,76
<i>Verwaltungskosten gesamt</i>	<i>1.797.000,00</i>	<i>1.611.365,91</i>
SKE gesamt	13.319.000,00	12.939.011,22

Wien, am 2. Mai 2000

DER VORSTAND



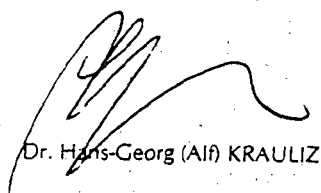
Dir. Hans GRANZER




Prof. Dr. Johann JURANEK




o.Univ. Prof. Dieter KAUFMANN



Dr. Hans-Georg (Alf) KRAULIZ



Prof. Robert OPRATKO



Josef PROKOPETZ



Prof. Johann SALOMON

4.3. Bestätigungsvermerk

BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die
AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur
Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Baumannstraße 10
1031 Wien

Betreff: Bestätigungsvermerk für den Rechnungsabschluss SKE zum
31. Dezember 1999

Sehr geehrte Herren !

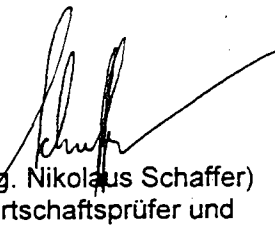
In der 54. ordentlichen Generalversammlung vom 3. Juni 1998 der AUSTRO-MECHANA wurden wir mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1999 beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft abgeleitet ist und die in dem Bericht gemachten Angaben nachgewiesen sind. Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für diesen Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 1999 folgenden Bestätigungsvermerk:

" Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. sowie der von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, dass der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 1999 ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet und die Richtigkeit der in dem nachstehenden Bericht der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA über die sozialen und kulturellen Einrichtungen gemachten Angaben nachgewiesen wurde."

Wien, am 2. Mai 2000

Österreichische Wirtschaftsberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-
gesellschaft


(Dr. Michael Heller)
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater


(Mag. Nikolaus Schaffer)
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater

5. Übersicht der 1999 bewilligten Förderungen zu Kulturprojekten

5.1. 1999 bewilligte Allgemeine Förderungen	öS	300.953,12
EMO - Tagungen des European Music Office	öS	73.215,67
GESAC, Beitrag 1999	öS	123.628,45
Institut für Urheber- und Medienrecht, Förderbeitrag 1999	öS	10.000,00
Österr. Musikzeitschrift, Abo 1999	öS	509,00
Verlag Medien & Recht, Abonnement 1999	öS	3.600,00
Pirateriebekämpfung	öS	90.000,00
5.2. 1999 bewilligte Projektförderungen der Ernsten Musik		
5.2.1. Ernste Musik - Tonträgerförderungen	öS	280.000,00
Alea-Ensemble, CD 'Sounds of Wood'	öS	10.000,00
Diermaier Joseph, CD 'Einf. in Techniken der Klaviermusik / 20.Jh.'	öS	10.000,00
Freitag Erik, CD	öS	15.000,00
Gal Bernhard, CD 'be/stimmung new york'	öS	10.000,00
Herndler Christoph, CD 'Streichquartette 1997-1998' / Ensemble Eis	öS	15.000,00
Karlbauer Klaus, CD 'forgetme@not'	öS	20.000,00
Klangnetze, CD	öS	20.000,00
Lang Klaus, CD 'Die Überwinterung der Mollusken'	öS	15.000,00
Liberda Bruno, CD 'Kopf-Hörer'	öS	30.000,00
Liebhart Wolfgang, CD 'LichtZeit'	öS	15.000,00
Musikfabrik Niederösterreich, Musik aktuell - CD Club	öS	15.000,00
Namtchylak Sainkho, CD 'break through'	öS	15.000,00
Novotny Josef, CD 'Eclipse'	öS	10.000,00
Pernes Thomas, CD 'Perikato: Blackbox'	öS	20.000,00
Pitches Crew, CD 'Volt!'	öS	10.000,00
Projekt Uraufführungen, CD 'Neue Klassik'	öS	10.000,00
Stangl Burkhard, CD 'Der Venusmond'	öS	20.000,00
Tanz*Hotel, CD 'Cut*A*Way'	öS	10.000,00
Wiener Concert Verein, CD Rainer Bischof	öS	10.000,00
5.2.2. Ernste Musik - Aufführungsförderungen	öS	696.300,00
ARGE Komponistenforum Mittersill, Forum 'ein klang 1999'	öS	25.000,00
Art Camera - Wien, Konzerte 99	öS	15.000,00
Auinger Sam, 'Motet R'	öS	20.000,00
Bludener Tage zeitgemäßer Musik	öS	20.000,00
Cargnelli / Szelly, Klangschaukel im Rahmen 'among others 3'	öS	20.000,00
Ensemble 20. Jahrhundert, Konzerte 99	öS	30.000,00
Ensemble Kontrapunkte, Werkstattkonzerte	öS	20.000,00
Ensemble Wiener Collage, 'Da Capo Al Capone'	öS	25.000,00
Essl Karlheinz, 'fLOW' Konzerte 99	öS	20.000,00
Int. Gesellschaft für Neue Musik (IGNM), Konzerte 99	öS	90.000,00
Jazzatelier Ulrichsberg, Konzerte 99	öS	20.000,00
Klangforum Wien, Konzerte 99	öS	100.000,00
Klangspuren, Konzerte 99	öS	40.000,00
Klement Katharina, 'fahrspuren'	öS	15.000,00
Kulturvereinigung im Schottenstift, Konzerte 99	öS	10.000,00
Kulturzentrum bei den Minoriten, Konzerte 99	öS	25.000,00
Music on line, Konzerte 99	öS	40.000,00
Musikforum Viktring, Konzerte 99	öS	20.000,00
Österr. Ensemble für Neue Musik (ÖENM), Konzerte 99	öS	20.000,00
Open Music, Konzerte 99	öS	20.000,00
Österr. Kammersymphoniker, Konzerte 99	öS	20.000,00
Polycollege Stöbergasse, Konzerte	öS	6.300,00
Porgy & Bess, Konzerte 99	öS	30.000,00
Szene Instrumental, Konzerte 99	öS	20.000,00
Verein: Neue Musik, Konzerte 99	öS	15.000,00
Vizelyi Rita, Hör-Spiele 'Garden'	öS	10.000,00

5.2.3. Ernste Musik - Förderung von Organisationen	öS	125.000,00
Music Informations Center Austria (MICA), Jahressubvention 99	öS	75.000,00
Musiker-Komponisten-AutorenGilde (MKAG), Jahressubvention 99	öS	30.000,00
Österr. Komponistenbund (ÖKB), Jahressubvention 99	öS	20.000,00
5.2.4. Ernste Musik - Fort-/Ausbildungsförderung	öS	85.000,00
Asian Culture Link, Konzerte	öS	20.000,00
Klien Volkmar, Studium City University London / GB	öS	30.000,00
Kulturkreis Deutschlandsberg,		
'Zeitgenössische Komponisten schreiben für die Musikschule'	öS	15.000,00
Toro-Perez Germán, IRCAM 1999	öS	20.000,00
5.2.5. Ernste Musik - Druckkostenzuschüsse	öS	63.700,00
Institut für Musikwissenschaft, Lexikon	öS	10.000,00
Nemeth Tibor, 'Apokatastasis'	öS	20.000,00
Sanchez-Chiong Jorge, 'Veneo 3'	öS	15.000,00
Stankovski Alexander, 'Dickicht / Lichtung'	öS	15.000,00
Sulzberger Hermann, Kompositionen 1999	öS	3.700,00
5.2.6. Ernste Musik - Förderung von Kompositionsaufträgen	öS	30.000,00
Diendorfer Christian, 'Double' für großes Orchester	öS	10.000,00
Landpartie / Styriarte, UA 'Silbersandmusik' von W. Mitterer	öS	20.000,00
5.2.7. Ernste Musik - Publicity 1999	öS	200.000,00
Androsch Peter	öS	100.000,00
Lang Bernhard	öS	100.000,00
Summe ERNSTE MUSIK	öS	1.480.000,00

5.3. 1999 bewilligte Projektförderungen der Unterhaltungsmusik

5.3.1. Unterhaltungsmusik – Tonträgerförderungen	öS	842.000,00
Bass Doublings, CD 'Essence of Sweetness'	öS	15.000,00
Bloody Guys, CD 'Sunshine'	öS	10.000,00
Bottervogel, CD 'möglich'	öS	30.000,00
Dickbauer Klaus, CD 'Nature Way'	öS	20.000,00
Engelmayr Manfred, CD 'e wie eisberg'	öS	10.000,00
Fetish 69, CD 'Geek'	öS	30.000,00
Fleischmann Bernhard, CD 'Pop-Loops for Breakfast'	öS	20.000,00
Framework, CD 'Scan'	öS	30.000,00
Gaggl Ali, CD 'vocalize'	öS	30.000,00
di Liberto Gesing Quartett, CD 'First Book of Songs'	öS	15.000,00
Grant, LP 'Grant'	öS	15.000,00
Heavenly Creatures, CD 'Lean over me'	öS	20.000,00
Heckel Stefan, CD 'Horch'	öS	30.000,00
Heinrich von Kalnein, CD 'indian air' / Free Winds	öS	20.000,00
Kamikatz Musikverlag, CD 'Up' von Walisch/Casenave	öS	10.000,00
Kolber Martin, CD 'Jazzbitch'	öS	15.000,00
Kollegium Kalksburg, CD 'Oid & Blad'	öS	20.000,00
Kulturinitiative Kürbis Wies, CD 'from home' von Ultrascope	öS	10.000,00
Löschel Hannes, CD 'Konferenz der Armseeligkeit'	öS	10.000,00
Mercalli Sieberg, CD	öS	30.000,00
Mühlbacher Christian, CD '5.4'	öS	25.000,00
Musik Kultur St. Johann, CD 'Idyllic Noise' von Max Nagl	öS	10.000,00
Nanola, CD	öS	20.000,00
Neugebauer Helmut, 'CD :Picturetrax'	öS	30.000,00
Newland Rens, CD 'Visionary Visiter'	öS	10.000,00
Night on Earth, CD 'Night on earth'	öS	15.000,00
Pitches Crew, CD 'Volt!'	öS	10.000,00
Puntigam Werner, CD 'Blow & Order'	öS	30.000,00
Puschnig Wolfgang, CD 'Aspects'	öS	20.000,00
Salfellner Christian, CD 'Quasar'	öS	25.000,00
Schlund, CD '3 Head Sex Machine'	öS	30.000,00
Smart Metal Hornets, CD '2nd Blowjob'	öS	30.000,00
St. Marx, CD 'schwerpunkt'	öS	20.000,00
Stieger Renée, CD 'SiRenée'	öS	7.000,00
store / Sterz Markus (deGoederen), CD 'from disc till dawn'	öS	20.000,00
Tabloid, CD	öS	10.000,00
Tangoboy, CD 'wah wah modern'	öS	20.000,00
Tanz*Hotel, CD 'Cut*A*Way'	öS	5.000,00
Third Movement, CD 'right now'	öS	40.000,00
Trio Bekic / Weber / Hermann, CD 'Mnemosonik'	öS	20.000,00
Wegscheider Christian, CD	öS	20.000,00
Werk, CD '13 statements concerning werk'	öS	20.000,00
Wibsch'ma, CD 'that's her shoes'	öS	15.000,00

5.3.2. Unterhaltungsmusik - Aufführungsförderungen	öS	475.000,00
Davis Live Musik Club, Konzerte 99	öS	30.000,00
Jazzgalerie Nickelsdorf, Konzerte 99	öS	80.000,00
Juvavum Brass, Konzerte 99	öS	20.000,00
Kunst.Halle.Krems, Konzerte 99	öS	40.000,00
Limmitationes, Konzerte 99	öS	30.000,00
M.USE. 'Die drehbare Musikausstellung'	öS	20.000,00
Museumsverein Fürstenfeld, Konzerte 99	öS	20.000,00
Musik Kultur St. Johann, Konzerte 99	öS	40.000,00
Panorama, Verein für Musik und Kunst, Musikfestival 'Zeitstände'	öS	40.000,00
Verein Städtetheater Bad Radkersburg, Grenze im Fluß	öS	15.000,00
Voice Mania, A cappella-Festival 99	öS	30.000,00
Vorstadt Kultur, Gitarren-Festival 99	öS	20.000,00
Wandaller Michael, 'Jazz over Villach 99'	öS	30.000,00
Zentrum zeitgenössischer Musik, Int. Jazzfestival Saalfelden	öS	60.000,00
5.3.3. Unterhaltungsmusik - Förderung von Organisationen	öS	205.000,00
Die Brücke, Jahressubvention 99	öS	30.000,00
Music Informations Center Austria (MICA), Jahressubvention 99	öS	50.000,00
Musiker-Komponisten-AutorenGilde (MKAG), Jahressubvention 99	öS	25.000,00
Verband freier Radios Österreichs, Jahressubvention 99	öS	50.000,00
Wiener Volksliedwerk, Jahressubvention 99	öS	50.000,00
5.3.4. Unterhaltungsmusik - Fort-/Ausbildungsförderungen	öS	290.000,00
Bachner Robert, Studium New School of Social Research NY / USA	öS	40.000,00
Duchateau Philippine, Studium Berklee College in Boston / USA	öS	30.000,00
Jazz Big Band Graz, Kompositionsaufträge	öS	40.000,00
Klangnetze, Workshops	öS	40.000,00
Koch Richard, Studium Jazztrompete in Stuttgart / D	öS	30.000,00
Koller Martin, Hans Koller Preis 99	öS	50.000,00
Kulturgelände Nonntal, Jazzseminar Salzburg	öS	20.000,00
Rizitschka Michael, Studium Berklee College in Boston / USA	öS	40.000,00
5.3.5. Unterhaltungsmusik - Sonstige	öS	408.000,00
Shy, Video 'ein schicksal ... ist uns einfach nicht mehr genug'	öS	20.000,00
Großprojekt 2000	öS	388.000,00
Summe UNTERHALTUNGSMUSIK	öS	2.220.000,00

5.4. Zusammenfassung der 1999 bewilligten Förderungen zu Kulturprojekten

(Werte 1998 in Klammern)

	(öS 1998)	öS 1999
Allgemeine Förderungen	(395.922,66)	300.953,12
Förderungen von Projekten der Ersten Musik	(2.213.828,00)	1.480.000,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	(3.249.000,00)	2.220.000,00
	(5.808.750,66)	4.000.953,12

literar méchana

SKE – BERICHT 1999

I. AUSMASS DES AUFKOMMENS

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen, und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung zuzuführen, ergibt sich aus Art II Abs 6 UrhGNov 1980.

Die an der Leerkassettenvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften haben im Geschäftsjahr 1998 eine Aufteilung vereinbart, die seit dem 1.1.1998 gilt. Die Anteile der LITERAR-MECHANA betragen hierbei 7% im Bereich Audio und 12,9% im Bereich Video. Die Aufteilung in den neuen Sparten „CDR“ und „Digital Audio“ ist derzeit Gegenstand von Verhandlungen.

Die LITERAR-MECHANA und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Leerkassettenvergütungsansprüchen erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, die Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betragen die auf die LITERAR-MECHANA entfallenden Bruttoanteile im Jahr 1999 S 10,728.019,99. Sie lagen damit um 2,0% unter den Erträgen des Vorjahres. Davon entfallen 51% auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE).

Gemäß einem Beschluß des Aufsichtsrates vom 20.3.1997 werden ferner 10% der Erträge aus der Reprographievergütung den SKE zugeführt. Laut Gewinn- und Verlustrechnung 1999 betragen die Gesamterträge aus der Reprographievergütung (LITERAR-MECHANA, VBK und Musikedition) S 56,708.558,83. Auf die LITERAR-MECHANA entfallen Erträge von S 49,091.372,83 (+4,8% im Vergleich zum Vorjahr).

Die Verwaltungskosten einschließlich der Inkassospesen werden pauschaliert mit 7,5 % gerechnet.

	S	S
Bruttoerträge LV 1999	10,728.019,99	
davon 51 % SKE brutto		5,471.290,19
Bruttoerträge Repro 1999	49,091.372,83	
davon 10 % SKE brutto		4,909.137,28
<hr/>		
		10,380.427,47
- 7,5 % Verwaltung		- 778.532,06
<hr/>		
SKE netto		9,601.895,41
<hr/>		

Die Zuführung des Betrages von S 9,601.895,41 zu den SKE erfolgte zum 31.12.1999.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Aufsichtsrat. Er hat sich in allen sechs Sitzungen des Jahres 1999 eingehend mit SKE-Anträgen befaßt und bei der Vergabe der Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds, der Dramatiker- und Drehbuchstipendien Vorschläge unabhängiger Beiräte eingeholt. In dringenden Fällen entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen der vom Aufsichtsrat beschlossenen Richtlinien.

SKE-Bericht 1999

- 3 -

literar
mechanica**II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS**

	S	S	S
1. Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds			1.890.000,00
2. Dramatiker- und Drehbuchstipendien			750.000,00
3. Zuschüsse an Autoren			
a) einmalige Unterstützungen	1.349.177,02		
b) Krankenvers., Arztkosten	231.348,50		
c) Rechts- und Steuerberatung	242.548,39		
d) Lebensversicherungen	1.947.739,50		
	<u>3.770.813,41</u>		3.770.813,41
4. Wohnungen			
a) Wien-Hietzing			
Einrichtung	18.214,70		
Betriebskosten	101.130,01		
	<u>119.344,71</u>	119.344,71	
b) Altaussee			
Einrichtung	1.398,00		
Betriebskosten	83.002,03		
	<u>84.400,03</u>	84.400,03	
c) Wien-Margareten			
Instandhaltung	41.214,70		
Erträge aus Vermietung	- 61.548,00		
	<u>- 20.333,30</u>	- 20.333,30	
d) Venedig			
Einrichtung	453.653,60		
Betriebskosten	87.041,96		
	<u>540.695,56</u>	540.695,56	
		<u>724.107,00</u>	724.107,00
5. Dr. Erich Bielka-Stiftung (Grundsee)			1.239.343,42
6. Wissenschaftliche Untersuchungen			-
7. Verlagsförderung und Lektorat			297.754,33
8. Beiträge an nat. und int. Interessenvertretungen			557.589,71
9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden			1.086.161,12
10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur			51.353,67
Leistungen im Jahr 1999			<u>10.367.122,66</u>

SKE-Bericht 1999

- 4 -

literar
mechana

Die in den Büchern der LITERAR-MECHANA enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

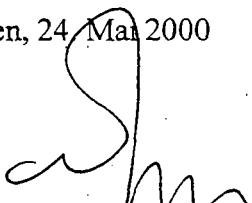
S		
Stand am 1.1.1999	+	13.648.450,39
Leistungen 1999	-	10.367.122,66
Abschreibung	-	16.499,19
Zuführung zum 31.12.1999	+	9.601.895,41
Stand am 31.12.1999		12.866.723,95

Im Anlagevermögen der LITERAR-MECHANA entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing (Wattmannngasse 14), in Altaussee (Fischerndorf 56), in Wien-Margareten (Zentagasse 16) und in Venedig (S. Polo 989), die vier Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 1999 mit einem Buchwert von S 970.945,81 enthalten.

Die verfügbaren Mittel ergeben sich wie folgt:

S		
Verbindlichkeiten	+	12.866.723,95
davon gebunden im Anlagevermögen	-	970.945,81
Stand am 31.12.1999		11.895.778,14

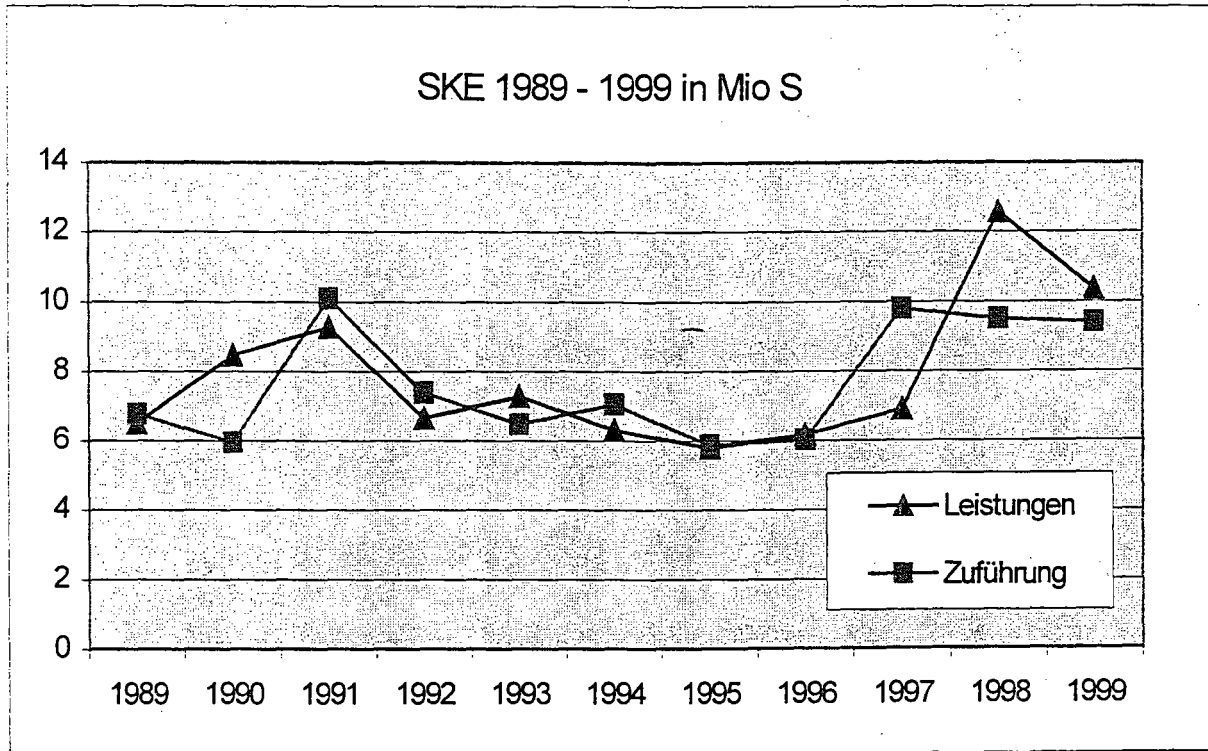
Wien, 24. Mai 2000



Prof. Mag. Franz-Leo POPP
Geschäftsführer

ANHANG ZUM SKE - BERICHT 1999

Entwicklung in den letzten zehn Jahren



Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)

zu 1. Jubiläumsfonds 1998/99

Thomas Glavinic, Sabine Gruber, Wolfgang Hermann, Paulus Hochgatterer, Elfriede Kern, Ludwig Laher, Ulrike Längle, Walter Pilar, Wolfgang Pollanz, Elisabeth Reichart, Katharina Riese, Helmut Schranz, Dieter Sperl und Joseph Zoderer (14)

Jubiläumsfonds 1999/2000

Josef Stephan Eibel, Claudia Erdheim, Leopold Federmair, Judith Fischer, Hermann Gail, Bodo Hell, Rudi Palla, Magdalena Sadlon, Vladimir Vertlib und O.P. Zier (10)

zu 2. Dramatikerstipendien 1998/99

Georg Timber Trattinig, Robert Wolf und Alois Hotschnig (3)

Dramatikerstipendien 1999/2000

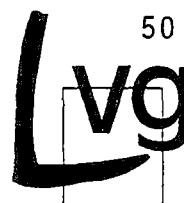
Elisabeth Wäger-Häusle, Klaus Händl und Josef Rieser (3)

Drehbuchstipendium 1999/2000

Martin Leidenfrost (1)

- zu 3. a) Zuschüsse an Essam Abou-Seif, Susanne Ayoub, Bettina Balaka, Johann Barth, Peter Berecz, Gerald Bisinger, Marielies Blaskovich, Peter F. Deutsch, Dejan Dukowski, Helmut Eisendle, Ekue Folivi, Bernhard Frankfurter, Susanne Freund, Thomas Glavinic, Milorad Grujpi, Egyd Gstättnner, Franz Innerhofer, Vintila Ivanceanu, Zivorad Jezavski, Konstantin Kaiser, Heinz Köber, Ernst Kostal, Hubert Fabian Kulterer, Clemns Lindner, Florian Lipusch, Dorothea Macheiner, Florica Madritsch, Manfred Maurer, Conny Hannes Meyer, Peter Millard, Beate Pilz, Egon Prantl, Wilhelm Pribil, Gertrude Rakovsky, Gordana Rothstein, Olga Sanchez-Guevara, Günther Schatzdorfer, Brigitte Schwaiger, Josef Schweikhardt, Anna Sebestyen, Helmut Seethaler, Wolfgang Siegmund, Karin Spielhofer, Marjana Stancic, Anna Stern, Armin Stidl, Christa Szentgyörgy-Zettel, Ilse Tielsch, Bosko Tomasevic, Hans Trummer, Elisabeth Wäger-Häusle, Richard Weihs, Robert Weninger, Alexander Widner, Gernot Wolfgruber, Dragan Velikic, Seraffetin Yildiz (57)
- b) Zuschüsse an Peter Berecz, Lukas Cejpek, Heidi Dumreicher, Erni Friedmann, José Anibal Gonzales, Karin Haag, Graziella Hlawaty, Danuta Kostewitz, Rudi Palla, Florian Pauer, Elisabeth Reichart, Gordana Rothstein, Olga Sanchez-Guevara, Hilde Schmölzer, Brigitte Schwaiger, Wolfgang Teuschl, Renato Vecellio, (17)
- c) Zuschüsse an Irmgard Broz-Rieder, Hans Haider, Susanne Hasenöhr, Wolfgang Hingst, Vintila Ivanceanu, Fritz Lehner, Ferry Radax, Josef Schweikhardt, Günther Seidl, Liesl Wedenig (10)
- d) Lebensversicherungsprämien für Rosa Artmann, Ruth Aspöck, Wolfgang Boesch, Uwe Bolius, Gerwalt Brandl, Franz Buchrieser, Manfred Chobot, Elfriede Czurda, Leo Detela, Heidi Dumreicher, Helmut Eisendle, Gustav Ernst, Lilian Faschinger, Barbara Frischmuth, Götz Fritsch, Hermann Gail, Hans Gigacher, Anselm Glück, Marianne Gruber, Reinhard P. Gruber, Hans Haid, Christine Haidegger, Elfriede Hammerl, Wolf Harranth, Ingram Hartinger, Bodo Hell, Peter Henisch, Werner Herbst, Helmut Hladej, Elfriede Hüngsberg-Jelinek, Bernhard Hüttenegger, Franz Innerhofer, Vintila Ivanceanu, Gerhard Jaschke, Nils Jensen, Konstantin Kaiser, Walter Kappacher, Michael Köhlmeier, Monika Köhlmeier-Helfer, Gerhard Kofler, Werner Kofler, Franz Krahberger, Hubert Fabian Kulterer, Fritz Lehner, Dorothea Löcker, Dorothea Macheiner, Lene Mayer-Skumanz, Waltraud Anna Mitgutsch, Felix Mitterer, Kurt Hugo Neumann, Helmuth A. Niederle, Thomas Northoff, Ernst Nowak, Peter Orthofer, Monika Pelz, Helmut Peschina, Wilhelm Pevny, Heide Pils, Ladislav Povazay, Ingrid Puganigg, Katharina Riese, Peter Rosei, Gerhard Roth, Franz Rottensteiner, Stefanie Schaffer, Michael Scharang, Robert Schindel, Alfred Paul Schmidt, Hilde Schmölzer, Julian Schutting, Brigitte Schwaiger, Christine Schwarz, Günter Stingl, Evelyn Storck-Grill, Marlene Streeruwitz, Kundeyt Surdum, Jutta Treiber, Peter Turrini, Liesl Ujvary, Heinz R. Unger, Christian Wallner, Renate Welsh, Karl Leonhard Wiesinger, Peter Paul Wiplinger, Gernot Wolfgruber, Werner Wüthrich, Susanne Zanke, Roswitha Zauner, Helmut Zenker (89)

- zu 4. Die Wohnungen in Wien-Hietzing, Altaussee und Venedig stehen vorrangig haupt- und freiberuflichen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung. Die Wohnung in Wien-Margareten ist an eine Schriftstellerin vermietet.
- zu 5. Renovierung und Einrichtung des Hauses in Grundlsee (Rest) und Betriebskosten. Die beiden Appartements stehen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung.
- zu 7. Zuschüsse an die Verlage Dekom (Nishnij Nowgorod), Otto Müller, Passagen, Sessler, Edition Uhudla, Österreich-Bibliothek der Universität St. Petersburg, Österr. Gesellschaft für Literatur und den Österr. Schriftstellerverband.
- zu 8. CAE, CISAC, IFRRO, IVU, FEE, Österr. Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht.
- zu 9. Videowerkstatt, Tage der österr. Literatur in Nishnij Nowgorod, Oberösterreichische Kulturvermerke, Kunsthaus Mürz, Zsolnay Verlag, European Council of Artists, Theater in der Josefstadt, Welttag des Buches, Gesetzentwurf zur Buchpreisbindung, Österr. PEN-Club, Phönix Theater (Linz), Sources-Workshop, Hören ist Sehen, The Writer's Journey (Drehbuchforum).
- zu 10. UFITA, Copyright, ZUM, GRUR, GRUR Int., Verlag Manz, Medien und Recht, Österr. Blätter für gew. Rechtsschutz und Urheberrecht, Nomos Verlag, Quellen des Urheberrechts, Kommentar zum deutschen Urheberrecht, Der Veranstalter.



Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) reg. Gen. m. b. H.

Linke Wienzeile 18

A-1060 Wien

Telefon (+43) (1) 587 21 61

Fax (+43) (1) 587 21 61-9

e-mail: office@literar.at

Bundeskanzleramt - Kunstsektion
Schottengasse 1
1010 Wien

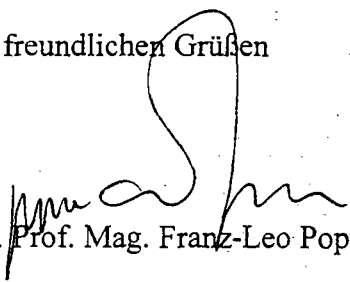
Wien, 17. Juli 2000

Betrifft: SKE-Bericht 1999

Der Vorstand der LVG hat in seiner 172. Sitzung am 3. Februar 2000 beschlossen, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu bilden, die als eigener Rechnungskreis geführt werden. Zunächst wurden aus den Erträgen aus der Bibliothekstantieme der Jahre 1994 bis 1999 S 9,643.506,61 (zum 31. Dezember 1999) den SKE zugeführt. In weiterer Folge sollen jeweils 40% der Erträge aus der Bibliothekstantieme zum Jahresende in die SKE fließen. Über die Verwendung der Mittel wird eine aus vier Vorstandsmitgliedern (zwei Autoren, zwei Verleger) und dem Geschäftsführer bestehende Kommission entscheiden.

Da die Widmung der Mittel für SKE im Rechnungswesen erst zum 31. Dezember 1999 erfolgt ist, kann über die Verwendung noch kein Bericht gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen


ppa. Prof. Mag. Franz-Leo Popp

**Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.**

LSG, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

BUNDESKANZLERAMT
Sektion für KunstangelegenheitenSchottengasse 1
1010 WienSchreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ifpi@ifpi.atWien, 2000-06-19
M/St/k-bm/LKV/Bericht99/sg**GZ 11.000/32-II/1/00**

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 1999:

I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leercassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F UrhGNov 1986 statuiert.

II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt: BKA Sektion für Kunstangelegenheiten) vom 29.6.1994, 32.629/5-IV/1/94, i.d.F. des Bescheides vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die Einnahmen der LSG aus der Leercassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, im Verhältnis 50:50 zwischen der LSG-Produzentenverrechnung und der LSG-Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die

Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fondsmittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch die unterschiedliche Dotierung des SKE-Fonds der LSG-Interpreten (51 %) und der LSG-Produzenten (75 %).

III. Richtlinien

Zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 hat die LSG Richtlinien erlassen, die als Beilage ./1 (Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG), Beilage ./2 (Altersausgleich-Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG) und Beilage ./3 (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzentenverrechnung) angeschlossen sind.

IV. Einnahmen aus der Leercassettenvergütung 1999 Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke

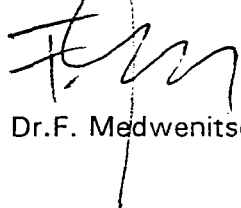
Beilage ./4 schlüsselt in Pkt. 1 die Einnahmen der LSG aus der Leercassettenvergütung im Geschäftsjahr 1999 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.1999 bzw. zum 31.12.1999 detailliert auf.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 1999 sind in Pkt. 2 der Beilage./4 getrennt nach einzelnen Kategorien von Zuwendungen unter Angabe der Empfänger ausgewiesen.

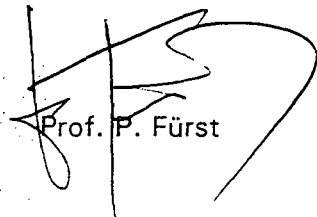
Für allfällige ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**LSG - WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGS-
SCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.**



Dr.F. Medwenitsch



Prof. P. Fürst

Beilagen ./1 bis ./4

/1

ÖLSTERRICHISCHE INTERPRETENGESSELLSCHAFT - OESTIG

REGULATIV FÜR SKE-FONDS

Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

In Anwendung des Art. II, Abs. 6, Urhg-Nov. 1980 (Leerkassettenabgabe/Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch) werden 51 % der anteiligen OESTIG/LSG-Einnahmen für soziale und kulturelle Leistungen verwendet.

Antragstellung:

Mitglieder der OESTIG haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge an das Präsidium der OESTIG zu stellen, die, wenn sie dem Regulativ entsprechen, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die beiden vorerwähnten Gremien können, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, unpräjudizielle Beschlüsse fassen.

Bei positiver Erledigung wird dem/der Antragsteller/in auferlegt, über den tatsächlichen Verwendungszweck Rechnung zu legen.

Regulativ:

1. **Nachwuchsförderung**
 - Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf über Ansuchen von Musikhochschulen, Konservatorien und Musikschulen.
 - Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen.
2. **Arbeitsplatzsicherung**
 - Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung eines kulturellen und sozialen Auftrages.
 - Rechtsberatung im Leistungsschutz.
 - Mitgliederinformation
 - Symposions
 - Pirateriebekämpfung
 - Publikationen und Gutachten
3. **Interessensverbände**
 - a) Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge.
 - b) Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung des Künstlers
 - c) Projektförderung im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften
4. **Kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Mitglieder**
 - Kollektive Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung zweier Interpreten zur Verfügung stehender Erholungsheime
 - Individuelle Unterstützung für Notfälle bei Krankheit oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes

/2

ALTERS AUSGLEICH · ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1. Um einen allfälligen Rückgang des Aufkommens in der LSG aus dem Entgelt der Nutzung der öffentlichen Wiedergabe der zu Handelszwecken hergestellten Industrietonträger im Rundfunk auszugleichen, werden aus den Sozialen Einrichtungen der OESTIG/LSG unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse an lebende Interpreten über deren Antrag zuerkannt:
 - 1.1. Vollendung des 65. Lebensjahres und Pensionierung vor dem 1.1. des Jahres der Auszahlung.
 - 1.2. Österreichische Staatsbürgerschaft und ordentlicher Wohnsitz in Österreich.
 - 1.3. Das durchschnittliche LSG-Aufkommen in den letzten 10 Jahren, ab 1980, wird bei einem Minimum von öS 1.000,- und einem Maximum von öS 30.000,- zur Berechnung, mittels eines Punktwertes, bemessen.
2. Für die Ermittlung des Punktwertes werden die besten 3 Jahre herangezogen. Die Unter- wie die Obergrenze ist in 1.3. vorgegeben.
 - 2.1. Punktwert zur Quotierung der Bemessungsgrundlage:
 - öS 1.000,- bis öS 1.999,- = 5 Punkte
 - öS 2.000,- bis öS 2.999,- = 7 Punkte
 - öS 3.000,- bis öS 3.999,- = 9 Punkte und so fort;
 Die Quote erhöht sich pro Tausend um jeweils 2 Punkte und erreicht bei der obersten Kategorie öS 29.000,- bis öS 29.999,- den Höchstwert von 61 Punkten.
 - 2.2. Der Punktwert wird unpräjudiziell vom OESTIG-Vorstand festgesetzt, etwa 1 Punkt = öS 100,-, und kann nur nach Maßgabe der aus der Leerkassettenvergütung fundierten "Sozialen Einrichtung" zur Verfügung stehenden Mittel, ohne generellen Rechtsanspruch für die Zukunft, gewährt werden; daher können die Höhe des Altersausgleiches (Punktwert) und die Voraussetzungen jederzeit modifiziert werden.
3. Der Altersausgleich kann für jedes Mitglied jeweils nur einmal jährlich zuerkannt werden, entweder als Gruppen- oder persönlich Bezugsberechtigter.
4. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei einer Gruppenzugehörigkeit sind dem Vorstand entsprechende Jahresauszahlungslisten vorzulegen.
 - 4.1. Erhält das Gruppenmitglied über das 65. Lebensjahr hinaus die vollen LSG-Bezüge, so erhält die betreffende Institution für die Anzahl dieser Mitglieder den Altersausgleichsbetrag.
 - 4.2. Bei einer Reduzierung des Aufkommens wird jedoch die Differenz als Bemessungsgrundlage gewertet und an das Mitglied persönlich ausbezahlt.
5. Die Auszahlung des Altersausgleiches erfolgt jeweils in einer Summe etwa Mitte des auf die Einhebung der Leerkassettenvergütung folgenden Jahres.
6. Die Einrichtung zur Schaffung eines Altersausgleiches im Sinne Punkt 1 tritt laut Generalversammlungsbeschluß vom 6.6.1981 mit diesem Datum in Kraft.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN ZUM ALTERSAUSGLEICH

- ad 1. a) Der Altersausgleich im Sinne der "Sozialen Einrichtung" betrifft nur OESTIG-Mitglieder. Da der Erhalt einer Vergütung durch die LSG eine OESTIG-Mitgliedschaft voraussetzt, erübrigt sich eine entsprechende Bestimmung.
- b) Obwohl die Bemessungsgrundlage aus dem LSG-Aufkommen berechnet wird, beziehen sich die "Sozialen Einrichtungen" auf OESTIG- und LSG-Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung.

Alle vom OESTIG-Vorstand genehmigten finanziellen Unterstützungen werden einem zweckgebundenen Bankkonto entnommen. Darüber hinaus soll die Bezeichnung "OESTIG/LSG" die Abgrenzung und freie Entscheidung gegenüber der LSG-Industrie gewährleisten.

- c) Analog zur AUSTRO-MECHANA sollen Zuschüsse nur auf persönlichen Antrag erfolgen, der jedes Jahr zu stellen ist. Ein Anspruch über den Tod des Mitgliedes hinaus besteht nicht.
Da dem Vorstand die Entscheidung über die alljährlich festzusetzende Quotierung obliegt, kann eine Automatik nicht zielführend sein. Um eine entsprechende Information an die Mitglieder weitergeben zu können, wird eine Publikation im KMfB-Organ und in der Autorenzeitung der AKM empfohlen.
- ad 2. Der Eintritt in den Ruhestand muß nach der derzeitigen Gesetzesgebung nicht die Vollendung des 65. Lebensjahres voraussetzen. Überlegungen hinsichtlich Umfang und tatsächlicher Verfügbarkeit finanzieller Mittel aus der "Sozialen Einrichtung" waren für diese Auflage von maßgeblicher Bedeutung.
- ad 1.2. Es gibt OESTIG-Mitglieder, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Österreich haben. Bei einer Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft zu Schwesternorganisationen im Ausland, die nicht zu umgehen ist, gilt der ständige Wohnsitz für die jeweilige Bezugsberechtigung. Bei einer Rückverlegung des ständigen Wohnsitzes nach Österreich ist ein ununterbrochenes LSG-Aufkommen von 10 Jahren erforderlich.
- ad 1.3. Aufgrund der nicht im LSG-Bereich liegenden Voraussetzungen, wie Programmgestaltung und Tageshitsendungen im österreichischen Rundfunk, ist eine langfristige Übersicht über das Aufkommen anzustreben. Sowohl die Untergrenze, wie auch die Obergrenze ist zugegebenermaßen fiktiv, aber Grenzen muß es geben um Zufallsergebnisse bzw. unangemessene Höchstwerte ausschließen zu können. Eine Annäherung an diesbezügliche ASVG-Bestimmungen wurde angestrebt.
- ad 2.1. Aus der Erkenntnis, daß ein Einheitssatz den individuellen Altersausgleich, der anzustreben ist, nicht ausgleichen kann, wird eine Staffelung empfohlen.
Punktwerte können leichter nach Maßgabe der vorhandenen Mittel festgelegt werden. Diese Vorgangsweise wird ebenfalls bei der LSG Verrechnungsstelle für das "reguläre Entgelt" aus dem LSG/ORF-Abkommen angewendet. Pauschalsumme dividiert durch die Anspruchsberechtigung ermittelt den Punktwert.
- ad 2.1. Vorrückung um jeweils 2 Punkte, beginnend bei einem Mindestsatz der die Realisierung einer Steigerung zuläßt. Die Härte der Grenzwerte zu mildern führten zur vorgegebenen Staffelung, sodaß der 2 Punkteabstand angemessen erscheint.
- ad 2.2. Ist eine Voraussetzung zur generellen Finanzierung dieser Einrichtung. Der OESTIG-Vorstand hat die Möglichkeit

- a) den Punktwert jährlich zu bestimmen und kann
b) die Voraussetzungen der Richtlinien, nach Maßgabe der jeweiligen Situation korrigieren.
- ad 3. Es gibt Mitglieder die sowohl als Einzelperson (Kammermusik, Solist) als auch Gruppenmitglieder (Chor, Orchester) geführt werden.
Ein Doppelbezug sozialer Mittel soll dahingehend vermieden werden, als der Antragsteller sich für die Bemessung eines Bezuges entscheiden muß.
- ad 4. Orchester, Chöre etc. stellen im eigenen Interesse (kollektiver Vergütungsbonus) solche Listen zur Verfügung.
- ad 4.1. Dieser Punkt soll verhindern, daß eventuelle Vereinsbeschlüsse von Pensionistenanteilen aus rein materiellen Erwägungen getroffen werden. Andererseits soll gewährleistet sein, daß einem Kollektiv kein finanzieller Schaden bzw. Einbuße erwächst.
- ad 4.2. Beschlüsse einer Vereinigung betreffend einer Reduzierung des Aufkommens eines Pensionisten aus dem Kollektiv sind von der OESTIG nicht beeinflussbar. Der Altersausgleich kommt daher dem Mitglied persönlich zugute. Die Differenz des Verlustes, z.B. 50 %, wird zur Quotierung herangezogen. Bei einer weiteren Reduzierung wird entsprechend vorgegangen und wird laut Punktebewertung auf Dauer gewährt.
- ad 5. Eine ungefähre Befristung soll dem Vorstand bzw. der Generalversammlung zur Entscheidungsfindung vorgegeben sein. Danach beginnt die administrative Arbeit.
- ad 6. Die Wirksamkeit muß formell bestätigt sein. Bei Inkrafttreten dieser Einrichtung ist zu empfehlen:
- a) Ermittlung des totalen Kontostandes aus der Leerkassettenvergütung.
 - b) Eventuell bestehende und fixierte Ausgaben an bewilligten Unterstützungen sind miteinzubeziehen.
 - c) Der Generalversammlung ist eine Empfehlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
 - d) Aufgrund der Personalverhältnisse bei OESTIG/LSG ist für diesen Tätigkeitsbereich eine Pauschalkraft einzustellen.
Im Sinne eines geregelten Bürobetriebes für die eigentlichen Aufgaben unserer Verwertungsgesellschaft, kann aus Reihen der Angestellten von OESTIG und LSG dafür niemand abgezogen werden.

Für die Arbeitsgruppe "Altersausgleich"
Prof. Paul Fürst



Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ifpi@ifpi.at

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN AUS DEM KULTURFONDS DER LSG-PRODUZENTEN UND ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS AUS DEM KULTURFONDS DER VBT

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von österreichischen Audioproduktionen aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht. Der Vorstand der VBT beschließt dies für die Förderung österreichischen Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT.

2. Bezugsberechtigte der LSG können beim Geschäftsführer der LSG-Produzentenverrechnung Förderungsanträge hinsichtlich a) einbringen, Bezugsberechtigte der VBT beim Geschäftsführer der VBT Förderungsanträge hinsichtlich b). Diese Anträge haben jedenfalls zu enthalten:
 - a) Audioproduktionen:
 - Name des Komponisten/Textautors/Verlags
 - Name des/der Interpreten
 - Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
 - Titel des Albums und Track-Liste
 - 1 Belegexemplar
 - Auflistung anderer Förderungsanträge
 - Kopien von Rechnungen über im Inland entstandenen Produktionskosten

 - b) Musikvideos:
 - Name des Komponisten/Textautors/Verlags
 - Name des/der Interpreten
 - Label, auf dem das Video bzw. der Tonträger in Österreich erscheint
 - Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
 - ein kurzes Drehbuch
 - eine Kalkulation
 - Liste anderer Förderungsanträge

- bei bereits abgeschlossenen Produktionen zusätzlich
 - Belegexemplar
 - Kostenaufstellung/Nachkalkulation

Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Longplay) und Musikvideos ist, daß die Audio- bzw. Videoproduktion in Österreich hergestellt wird und die an der Herstellung federführend Beteiligten Österreicher sind. Der Tonträgerhersteller muß einen Wahrnehmungsvertrag mit der LSG, der Rechteinhaber am Video einen solchen mit der VBT abgeschlossen haben.

3. a) Audioproduktionen:

Gefördert werden österreichische Albenproduktionen, wobei pro Bezugsberechtigtem und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann. Jedem Bezugsberechtigten steht als Höchstbetrag für die Förderung derjenige Anteil an dem gesamten für ein Kalenderjahr bewilligten Förderungsbudget zu, welcher dem Vergütungsanteil des Bezugsberechtigten im letzten abgerechneten Kalenderjahr entspricht, mindestens jedoch öS 3.000,–, wobei solche Förderungsbeträge als Promotion- bzw. Präsentationszuschüsse zu verstehen sind.

b) Musikvideos:

Die Förderung für Musikvideos aus dem VBT Kulturfonds beträgt pauschal öS 10.000,– pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil an der letzten VBT-Repatriierung bis 10% bzw. pauschal öS 25.000,– pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil über 10%.

4. Nach Ende der Produktion bzw. der Dreharbeiten, spätestens jedoch 3 Monate nach Förderungszusage, ist dem Geschäftsführer LSG-Produzentenseite bzw. der VBT eine Abrechnungen über die Herstellungskosten der Audio- bzw. Videoproduktion sowie ein Belegexemplar zu übersenden. Der Geschäftsführer kann den Beirat LSG-Produzenten bzw. den Vorstand der VBT mit dieser Abrechnung befassen. Die Frist von 3 Monaten kann vom Geschäftsführer der LSG bzw. der VBT verlängert werden.

Der Bezugsberechtigte kann gegen Entscheidung des Geschäftsführers an die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, bzw. an die Mitglieder des VBT Vorstandes berufen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluß der Audio- bzw. Videoproduktion und Vorlage der Abrechnung und nur unter der Voraussetzung ausbezahlt, daß die Richtlinien erfüllt worden sind.

Wien, im Mai 2000

richtl/SKERLlsg/vbt

Seite 2

C.M. Ziehrer-Haus	<u>80.000,00</u>	<u><u>280.000,00</u></u>
Sonstige Förderungen		
Austria Top 40	200.000,00	
Studie - Musikwirtschaft Österreichs	200.000,00	
Sound & Media	85.000,00	
PopKom 1999	70.000,00	
Österr. Musik u. Tonträgerpreis	40.000,00	
WK Seminar Tonträgerhandel	30.000,00	
SR -Archiv	25.000,00	
Öffentlichkeitsarbeit	25.000,00	
Euromusic Vienna 1999 -Musikergilde	<u>15.000,00</u>	
insgesamt		<u><u>690.000,00</u></u>
Bekämpfung von Musikpiraterie		
anteilige Personal- u. Verwaltungskosten	1.881.000,00	
Gerichts- u. Verfahrenskosten	<u>385.000,00</u>	
insgesamt		<u><u>2.266.000,00</u></u>
Verbrauch 1999 insgesamt		<u><u>5.828.532,87</u></u>

An das
Bundeskanzleramt
Sekt. II, Kunstangelegenheiten

Freyung 1
1014 Wien

bearbeitet von:
Dkfm. Schröder
DW: 19
WT-Code: 206396

BI

05.06.2000

**Abt. II/1, Östig, Österr. Interpretengesellschaft,
Vorlage von Unterlagen betreffend Leerkassettenvergütung
für das Geschäftsjahr 1999**

Meine Mandantin, die ÖSTIG-Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist. Gleichzeitig wird jener Betrag ausgewiesen, der sich aus der Kabel-TV-Vergütung ergibt.

Außerdem ist die Verwendung von Leerkassetten und Kabel-TV-Vergütung zu ersehen.

Mit freundlichen Grüßen



H. Schröder

Dkfm. Schröder

P.S.: Bei der 10 %igen Zuweisung Kabel-TV handelt es sich um eine freiwillige Zuweisung, die nicht von der Urheberrechtsgesetznovelle gefordert ist.

Dkfm. Harald Schröder
beeideter Buchprüfer · Steuerberater · Wirtschaftstreuhänder · Unternehmensberater

A-2563 Pottenstein
Gutensteiner Straße 8
Tel.: 02672/824 40
Fax: 02672/824 40 22
e-mail: schroeder@schroeder.at

A-2331 Vösendorf
Schlossplatz 1
Tel.: 01/69 856 74
Fax: 01/69 856 74 22
e-mail: schloss@schroeder.at

A-2340 Mödling
Dr. Rieger-Straße 46
Tel.: 02236/440 43
Fax: 02236/440 43 4
e-mail: schroeder@schroeder.at

Sparkasse Pottenstein 060-006327
BLZ 20245
Raika Guntramtsdorf 1.450.550
SLZ 32250
Internet: <http://www.schroeder.at>

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT ÖSTIG

Verwendung Leerkassetten Audio-Video und
Kabel-TV 1999

Auszahlung aus dem SKE-Fonds 1999

	<i>kulturell</i>	<i>sozial</i>
Dr. Walter für Göllner, Ref. Sachverst. Geb.		-17.428,00
Dr. Walter für Göllner, fehlende Zinsen		4.403,61
Refundierung Subv. Sekt. Bühne		-35.000,00
Mitgliedsbeitrag 98 + 99 Vereinigung der Lehrer für Saiteninstrumente	1.100,00	
Mitgliedsbeitrag 99 Österr. Komponistenbund	200,00	
RA Dr. Walter, Göllner		61.359,10
RA Dr. Walter, VARIA		20.207,60
OÖ Streichervereinigung		1.000,00
Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe; Förderung für Carl Michael Ziehrer Haus		80.000,00
Förderung 1. Frauen-Kammerorchester Österreich	50.000,00	
Förderung Wr. Concert Verein (Roschek)	50.000,00	
Förderung Musiker-Komponisten-Autoren-Gilde	50.000,00	
Förderung Kulturamt d. Stadtgem. Melk, Schmelzer	30.000,00	
Förderung Wr. Meisterkurse, Mitgliedsbeitrag	20.000,00	
Österr. Muskrat, Mitgliedsbeitrag	2.000,00	
Verfahrenskosten austro		452,18
Österr. Komponistenbund Mitgliedsbeitrag E-Musik	45.000,00	
FIA	43.298,62	
FIA Spesen	110,08	
Förderung OÖ Streichervereinigung	15.000,00	
Förderung "Woche der Bläserkammermusik"	15.000,00	
Förderung Musica Juventutis	20.000,00	
Förderung Wr. Konzerthausgesellschaft	20.000,00	
Förderung Artes Juventutis	20.000,00	
Förderung Vereinigung österr. Kurorchester	30.000,00	
Förderung Wr. Sinfonietta	40.000,00	
Förderung Schloßfestspiele Langenlois	50.000,00	
Förderung Philharmonie Marchfeld	60.000,00	
Förd. Internat. Sommerakademie Prag-Wien-Budapest	60.000,00	
Förderung Internat. Orchesterinstitut Attergau	60.000,00	
Förderung AKM, Tag der Musik 1999	80.000,00	
Förderung Kunsthaus Mürzzuschlag	80.000,00	
Förderung Carinthischer Sommer	80.000,00	
Förderung Musiker-Komponisten-Autoren-Gilde	24.000,00	
Förderung Kurorchester Bad Schallerbach	50.000,00	
Förderung Kurverwaltung Bad Gastein Kurorchester	50.000,00	
Förderung St. Georgs-Chor Wien	50.000,00	
Förderung Kurorchester Bad Hall	20.000,00	
Förderung Gesellschaft der Freunde der Wiener Gilde	20.000,00	
Förderung 1. Rate Gew. Kunst, Medien, Fr. Berufe		70.000,00
Förderung Universität für Musik u. darstellende Kunst	20.000,00	
Förderung Musik und Jugend	5.000,00	
FIM	122.298,49	
FIM Spesen	183,45	
Förderung Österr. Ges. für zeitgen. Musik	50.000,00	
Förderung Österr. Komponistenbund	50.000,00	
Sirowy Fonds		15.000,00
Verkauf Bücher		-835,46
	<u>1.383.190,64</u>	<u>199.159,03</u>
1.582.349,67		

Bestände 1999 laut Urheberrechtsgesetznovelle

	Leerkassetten	Kabel TV	Gesamt
Zugang 1 - 12/1999	1.900.158,74	1.987.038,98	3.887.197,72
- Verwaltungskosten	112.786,40	99.351,95	212.138,35
	<u>1.787.372,34</u>	<u>1.887.687,03</u>	<u>3.675.059,37</u>
	51%	10%	
	<u>911.560,00</u>	<u>188.769,00</u>	<u>1.100.329,00</u>
Stand 1.1.1999	664.883,66	229.191,47	894.075,13
+ Zuweisung	911.560,00	188.769,00	1.100.329,00
	1.576.443,66	417.960,47	1.994.404,13
Umbuchung	321.000,00	-321.000,00	0,00
- Verwendung	-1.582.349,67		-1.582.349,67
	<u>315.093,99</u>	<u>96.960,47</u>	<u>412.054,46</u>



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN
STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT

64

Einschreiben
Bundeskanzleramt
Kunstsektion II

NEUBAUGASSE 25
A-1070 WIEN
TEL. 1 / 526 43 01
TELEFAX 1 / 526 43 01-13

DVR 0472999
ATU 16359303

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Wien, 8. Juni 2000
C/SKE:BMWVK

**Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend
Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle, Leerkassettenbericht
Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M. „
für das Geschäftsjahr 1999**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Hartmann!

Ich erlaube mir, Ihnen anbei den Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.“ für das Geschäftsjahr 1999 samt Beilagen zu übermitteln.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Komm.-Rät Dr. Veit Heiduschka
Präsident

30.05.2000/SKEBER99.DOC

Bericht über die
Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.
Geschäftsjahr 1999

1. Allgemeines

1.1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefaßten Beschlüsse, wurde den SKE aus den Einnahmen "Leerkassettenvergütung" und "Kabel-TV-Entgelt" im Jahre 1999 insgesamt ein Betrag von öS 6,189.188,81 (1998 öS 6,501.400,60) zugeführt; dies entspricht 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1999 (abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 10%), plus 8 % der Einnahmen aus dem Kabel-TV-Entgelt 1999, zuzüglich von jeweils auf diese Beträge entfallenden Zinsen in Höhe von insgesamt öS 525.577,25 (1998 öS 460.343,10).

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entschied der Vorstand der V.A.M., der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat. Im Zuge der Neuwahl des Vorstandes 1995 wurde der „Sozial und Kulturausschus“ aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion nicht mehr neu besetzt, sodaß bis auf weiteres die Entscheidungen künftighin direkt vom Vorstand getroffen werden.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 1999 im Rahmen der SKE 27 Anträge in sechs Vorstandssitzungen behandelt.

2. Finanzielle Entwicklung SKE 1999

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betragen die **Mittel aus der Widmung für SKE** am **1.1.1999** (lt. Bilanz) S 17,324.365,52*

hievon bezahlt an VBT (Verwertungsgesellschaft Bild und Ton) ./.

		S 307.413,48
		S 17,016.952,04

Im Jahre 1999 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt verbraucht ./.

		S 6,092.191,98
--	--	----------------

Durch die Zuweisung 1999 in Höhe von ergeben sich **Mittel** +

		<u>S 6,189.188,81</u>
für die SKE per 31.12.1999 (lt. Bilanz) in Höhe von		S 17,113.948,87

2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 1999 gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw. verbindlich beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, zum Stichtag 31.12.1999 bereits

		./.	S 6,458.636,--
--	--	-----	----------------

gebunden, sodaß unter Berücksichtigung entsprechender noch offener Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von ./.

			S 7,284.344,81
--	--	--	----------------

2.3. Abzüglich des voraussichtlichen Anteiles der VBT (Verwertungsgesellschaft Bild und Ton) für das Jahr 1999 ./.

			<u>S 290.255,13</u>
--	--	--	---------------------

per **31.12.1999** im Rahmen der SKE zur **Weiterführung bestimmte Mittel** in Höhe von S **3,080.712,93**

vorhanden sind.

* In diesem Betrag sind die "VERBINDLICHEN ZUSAGEN UND ZWECKWIDMUNGEN" per 1.1.1999 in der Höhe von öS 13,011.438,07 enthalten.

3. Mittelverwendung 1999

Die im Jahre 1999 geleisteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und verbindlich beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im einzelnen wie folgt:

3.1. Zahlungen 1999

3.1.1. Soziale Zuschüsse

3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse (21 Empfänger)	S	3,332.854,--	
3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 1998) (14 Empfänger)	S	337.603,--	
3.1.1.3. Ehrenpensionen (7 Empfänger)	S	625.656,--	4,296.113,--

3.1.2. Kulturelle Förderungen

3.1.2.1. *Präsentation österr. Filme im In- und Ausland*

3.1.2.1.1. Austrian Film Commission	S	507.000,--	
3.1.2.1.2. Intern. Tourismus filmfestival	S	70.000,--	
3.1.2.1.3. Intern. Studentenfilmfestival	S	30.000,--	

3.1.2.2. *Interessenverbände*

3.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten	S	950.000,--	
---	---	------------	--

3.1.2.3. Nachwuchsförderung/Fortbildung

3.1.2.3.1. Basiskurse „LECTURES“
Drehbuchforum Wien S 57.000,--

3.1.2.4. Sonstiges

3.1.2.4.1. Veranstaltung
„Die Geschichte des Filmes“ S 100.000,--

3.1.2.4.2. Mitgliedsbeitrag Europ
Medieninstitut (1) S 35.315,26

3.1.2.4.3. Rechtshilfe/Beratung
Urheberrechtsprozesse (1) S 31.763,72

3.1.2.4.4. Industriefilm Forum S 15.000,00 1,796.078,98

Summe 3.1. **6,092.191,98**

4. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen

4.1. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen 1999

4.1.1. Soziale Einrichtungen

4.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse und Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber	S 4,793.636,--
4.1.1.2. REF. KV 1999	S 300.000,--
4.1.1.3. Soziale Notfälle	S 50.000,--

4.1.2. Kulturelle Förderungen

4.1.2.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

4.1.2.1.1. Austrian Film Commission	S 555.000,--
4.1.2.1.2. Tourismusfilm Festival	S 70.000,--

4.1.2.2. Interessenverbände

4.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten	S 550.000,--
--	--------------

4.1.2.3. Nachwuchsförderung/Fortbildung

4.1.2.3.1. Veranstaltungserie „Reel Time“	S 10.000,--
--	-------------

4.1.2.4. Sonstiges

4.1.2.4.1. Bewahrung historischen Film-
materials (Umkopierungskosten
von Filmen/Osterreichisches
Filmarchiv)

S 100.000,--

4.1.2.4.2. Industriefilm Forum

S 30.000,--

Summe 4.1.

6,458.636,--

4.2. Verbindliche Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden

4.2.1. Soziale Einrichtungen

4.2.1.1. Soziale Vorsorge

S 6,480.407,07

4.2.1.2. Altersversorgungszu-
schüsse 1999

S 789.253,--

4.2. Kulturelle Einrichtungen

4.2.1. Reisekosten
Europäisches Medieninstitut (1)

S 14.684,74

Summe 4.

7,284.344,81

Gesamt (3. und 4.)

19,835.172,79

5. Entwicklung SKE 1999

Stand SKE 1.1.1999 (lt. Bilanz)				17,324.365,52
hievon bezahlt an VBT			./.	307.413,48
Zuführung 1999 (brutto)	S	6,688.802,53		
Verwaltungskosten	./.	„	499.613,72	+ 6,189.188,81
Verbrauch (Zahlungen)			./.	6,092.191,98
Stand SKE 31.12.1999 (lt. Bilanz)				17,113.948,87
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen 1999			./.	6,458.636,--
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden			./.	7,284.344,81
voraussichtlicher Anteil VBT für das Jahr 1999			./.	<u>290.255,13</u>
Stand SKE (zur Weiterführung bestimmt) 31.12.1999				3,080.712,93

VAM/A:SKERA
8.2.1995

**Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995**

- Allgemeiner Teil -

1. Rechtliche Grundlagen der SKE

1. 1. Auf Grund der UrhG Nov 1980 (i.d.F.d. BG Bl 375/1986) ist die V.A.M. (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien; Betriebsgenehmigungsbescheid des BMUKS vom 24.2.1982 Zl 24325/15/41a/82 und vom 31.12.86 Zl 24.325/17/IV/43/86) verpflichtet, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen.

1. 2. Diesen Einrichtungen ist, einer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, der überwiegende Teil der (inländischen) Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüberhinaus können auch Teile der sonstigen (Lizenz)Einnahmen der V.A.M. diesen Einrichtungen zugeführt werden; einschlägigen, internationalen Gepflogenheiten entsprechend, soll dieser Anteil jeweils 10 % dieser Einnahmen nicht übersteigen.

1. 3. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Als Wahrnehmungsberechtigter im Sinne dieser Richtlinien gilt jeder Rechteinhaber/Berechtigte, der mit der V.A.M. einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat und in der Verteilung der V.A.M. berücksichtigt worden ist. Sofern in den Richtlinien Fristen (z.B. gem. Punkt 4.1.) vorgesehen sind, reicht es zur Wahrung dieser Frist aus, daß an den Wahrnehmungsberechtigten eine Zahlung hinsichtlich eines zumindest für die Dauer der betreffenden Frist zurückliegenden Verteiljahres geleistet worden ist. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 4. Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mittel im Rahmen der SKE, hat nach festen, vom Vorstand beschlossenen und in geeigneter Weise veröffentlichten Richtlinien zu erfolgen. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch einstimmigen Beschluß sämtlicher amtierender Vorstandsmitglieder erfolgen.

1. 5. Die V.A.M. ist überdies verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Staatsaufsichtsbehörde, das Bundesministerium für Unterricht und

Kunst (BMUK), zur weiteren Berichterstattung an den Nationalrat, zu übermitteln.

2. Verwaltung der SKE

2. 1. Die Verwaltung der SKE hat durch den Vorstand der V.A.M. zu erfolgen, der hiefür jedoch einen eigenen Unterausschuß ("Sozial- und Kulturausschuß"), dem zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder angehören muß, einsetzen kann.

2. 2. Soweit im folgenden nicht anders bestimmt, werden sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung der SKE von dem nach Punkt 2.1. eingesetzten Ausschuß endgültig getroffen. Der Ausschuß hat jedoch dem Vorstand laufend Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten. Durch Beschluß des Vorstandes kann im vorhinein allerdings festgelegt werden, daß über einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen überhaupt oder bei Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen, nur der Vorstand entscheiden kann. Beschlußfassungen, mit welchen diese Richtlinien abgeändert werden, können jedenfalls nur vom Vorstand getroffen werden. Darüberhinaus kann der Ausschuß jederzeit beschließen, daß ein konkreter Antrag dem Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegt wird, der sodann endgültig darüber entscheidet.

2. 3. Der Ausschuß hat einen Vorsitzenden zu wählen und faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die zumindest viermal pro Jahr, in annähernd gleichen zeitlichen Abständen, abzuhalten sind. Zur Beschlußfassung reicht jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Ausschuß(Vorstands)-mitglieder anwesend sein muß. Eine Delegierung von Stimmen ist möglich. Insofern die Beschlußfassung Angelegenheiten eines Ausschußmitgliedes betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt.

2. 4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können vom Vorstand einzelne genau bestimmte oder bestimmbare Arten von Zuschüssen/Förderungen und/oder Höchstbeträge für einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen, festgelegt werden, über deren Vergabe vom Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses auch alleine entschieden werden kann. Keinesfalls können darunter aber Zuschüsse/Förderungen fallen, hinsichtlich derer eine Beschlußfassung gemäß Punkt 2.2. dem Vorstand vorbehalten ist bzw. wurde. Der Vorsitzende hat über solche Entscheidungen dem Ausschuß in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

2. 5. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der V.A.M. Buchhaltung eigene SKE-Konten einzurichten.

2. 6. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind gesondert vom übrigen Vermögen der V.A.M. zu veranlagern und in der Bilanz unter einer eigenen Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke" auszuweisen.

2. 7. Soweit dies zweckmäßig erscheint, hat die V.A.M. im Rahmen der SKE die Zusammenarbeit mit anderen (in- und

ausländischen) Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zu suchen.

2. 8. Die von der V.A.M. im Rahmen der SKE gesetzten Aktivitäten, getroffenen Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse, können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

3. Dotierung der SKE

3. 1. Im Rahmen des von der Generalversammlung der V.A.M. zu genehmigenden Rechnungsabschlusses über ein Rechnungsjahr ist, über Vorschlag des Vorstandes, festzulegen, in welcher Höhe Mittel, dieses Rechnungsjahr betreffend, den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen sodann ab dem der (bilanziellen) Zuführung folgenden Jahr zur Verwendung zur Verfügung.

3. 2. Bis auf weiteres sind den SKE 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich eines Betrages in Höhe von 10 %, der als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen und den allgemeinen Verwaltungskosten der V.A.M. anzurechnen ist, sowie 5 % bis höchstens 10 % der inländischen Einnahmen aus sonstigen Lizenzen (Vergütungsansprüchen), zuzuführen.

3. 3. In einem Jahr nicht verbrauchte Mittel sind in der Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen" in der Bilanz auszuweisen und in Folgejahren zur Gänze widmungsgemäß für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinien zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Der Vorstand kann beschließen, zur Sicherung der Erbringung insbesondere von sozialen Zuschüssen einen Deckungsstock zu bilden. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hiefür nicht oder nicht zur Gänze verbrauchte Mittel können im Folgejahr auch für andere Zwecke im Rahmen der SKE, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden.

3. 4. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Mittel der SKE für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden, wobei für Fälle der Mittelknappheit eine Rangordnung derart vorzusehen ist, daß zunächst die sozialen Bedürfnisse abgedeckt werden können und erst dann kulturelle Förderungen berücksichtigt werden. Kulturelle Förderungen können nur gegeben werden, wenn die Mittelverwendung im Interesse des österreichischen Filmschaffens liegt. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

4. Grundsätze der Mittelverwendung

4. 1. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende,

ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen sowie insbesondere in den Fällen des Punktes 4.2.).

4. 2. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.1. erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese im Rahmen der Gewährung von Sozialzuschüssen in begründeten Fällen eine natürliche Person namhaft machen, an welche Leistungen im Rahmen der SKE erbracht werden sollen (insbes. bei Altersversorgungszuschüssen, Refundierung von Krankenzusatzversicherungsprämien). Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten Stellung bzw. Funktion) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hierzu an sich berechnete juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In besonderen Fällen (z. B. Unternehmenswechsel) können Ausnahmen gemacht werden.

4. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die V.A.M. kann sich jedoch die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern (insbesondere im Rahmen der Herstellförderung) vorbehalten.

4. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der VAM ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen

angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

4. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

5. Antragstellung

5. 1. Anträge um Zuerkennung von Sozialzuschüssen/Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten, und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

5. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

5. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor

Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

5.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

5.5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5.6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

VAM/A:SKE3
8.2.1995

Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995

-Soziale Zuschüsse-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden, wobei die V.A.M. jedoch die Gründe hiefür mitzuteilen hat.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche Personen erbracht werden, deren Wohnsitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese überwiegend in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen in einer bestimmten, vom Vorstand festzulegenden Höhe, erhalten haben.

1. 3. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 1.2. entsprechend erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese (in begründeten Fällen) eine natürliche Person namhaft machen, der ein Altersversorgungszuschuß gewährt werden soll. Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. der Allgemeinen Richtlinien erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist;) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hiezu an sich berechnete juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen bzw. bei Ausscheiden aus dem Unternehmen des Wahrnehmungsberechtigten etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der

vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; bei Unternehmenswechsel).

1. 4. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 5. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 6. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Altersversorgungszuschüssen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2.3. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 4. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 5. Sämtliche Zuschüsse werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Altersversorgungszuschuß

3. 1. Wahrnehmungsberechtigten, die das 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahr vollendet haben, kann ein Altersversorgungszuschuß, vorbehaltlich Punkt 3.3., gewährt werden, sofern der Antragsteller bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Unbeschadet der Möglichkeit der jederzeitigen Einstellung von Zahlungen gem. Punkt 1.1. ist der Bezieher eines Altersversorgungszuschusses nicht verpflichtet jährlich einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung bzw. Auszahlung zu stellen.

3. 2. Während eines Zeitraumes von zwölf Jahren kann von einer juristischen Person jeweils nur eine natürliche Person, die in den Genuß eines Altersversorgungszuschusses kommen soll, gemäß Punkt 1.3. dieser Richtlinien namhaft gemacht werden. Soweit anwendbar gelten die im folgenden angeführten Bestimmungen (bis einschließlich Punkt 3.9.) auch für diese Personen. In jedem Fall kann eine Person höchstens einen (1) Altersversorgungszuschuß, sei es als eine von einer juristischen Person namhaft gemachte Person oder einen eigenen Altersversorgungszuschuß, erhalten.

3. 3. Durch die Beendigung der Zugehörigkeit des Altersversorgungszuschußempfängers bzw. der juristischen Person, welche ihn namhaft gemacht hat, als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M. erlischt automatisch der Anspruch auf Gewährung von Altersversorgungszuschüssen, wobei jedoch bereits erfolgte Zusagen aufrecht bleiben.

3.4.1. Die Höhe des Altersversorgungszuschusses wird vom Vorstand der V.A.M. jährlich beschlossen. Hat der betreffende Antragsteller (bzw. der ihn namhaft gemachte Wahrnehmungsberechtigte) innerhalb der letzten 12 Jahre vor Antragstellung im Rahmen der Verteilung zumindest 15.000 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch auf die volle Höhe des Altersversorgungszuschusses zu. Hat er 7.500 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch nur auf die Hälfte zu, solange nicht die Punkteanzahl von 7.500 erreicht ist, hat er überhaupt keinen Anspruch. Ab Erreichen der Punkteanzahl von 15.000 - hier sind auch die nach erstmaliger Zuerkennung des (wenn auch nur halben) Altersversorgungszuschusses weiter akkumulierten Punkte zu berücksichtigen - hat er ab Überschreiten der Summe von 15.000 Punkten einen Anspruch auf Zuerkennung des vollen Altersversorgungszuschusses. Diesbezüglich ist jedoch ein

entsprechender Antrag an die V.A.M. erforderlich; eine automatische Erhöhung des Altersversorgungszuschusses erfolgt nicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jeweils der 1. Jänner eines Kalenderjahres als Stichtag für die Berechnung der erforderlichen Punkteanzahl bzw. Zugehörigkeitsjahre herangezogen, wobei lediglich volle Kalenderjahre gezählt werden.

3.4.2. Eine Person die zwar bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält, jedoch weiterhin eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, kann für die Dauer dieser Tätigkeit keinen Altersversorgungszuschuß erhalten, und hat der V.A.M. die Aufnahme einer solchen Tätigkeit daher unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung dieser Tätigkeit ist eine neuerliche Antragstellung auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erforderlich.

3.4.3. Rechtsnachfolger (d.s. Witwe(r)n - diesen gleichgestellt ist ein(e) Mann/Frau (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) der (die) mit der (dem) Wahrnehmungsberechtigten bis zu dessen Tod ununterbrochen mindestens 5 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat - und Waisen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder)) erhalten 60 % des gemäß diesen Richtlinien zuletzt an den verstorbenen Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrages. Die Höhe der an mehrere Rechtsnachfolger eines Wahrnehmungsberechtigten zuerkannten Beträge darf insgesamt 60 % des Altersversorgungszuschusses, wie er an den Wahrnehmungsberechtigten zuletzt bezahlt wurde, nicht übersteigen.

3.4.4. Unbeschadet des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen ist für den Bezug der Witve(r)nversorgung ein besonderer Vorstandsbeschluß zwecks Zuerkennung erforderlich, wenn ein Wahrnehmungsberechtigter, der bereits einen Altersversorgungszuschuß erhält, eine Ehe (Lebensgemeinschaft) eingegangen ist, sofern der Wahrnehmungsberechtigte bereits einmal verheiratet war, zur Zeit der Eheschließung (Eingehen der Lebensgemeinschaft) das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte und die Ehegattin (der Ehegatte/Lebensgefährte) um mehr als 20 Jahre jünger ist.

3.4.5. Änderungen des Familienstandes wirken sich auch auf die Höhe eines bereits zuerkannten Altersversorgungszuschusses aus, wie folgt:

3.4.5.1. Bei Wiederverhehlichung/erstmaliger Verhehlichung /erstmaligem oder wiederholtem Eingehen einer Lebensgemeinschaft nach erstmaliger Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erfolgt eine Erhöhung des Altersversorgungszuschusses (von dem für Alleinstehende zur Anwendung gelangenden Betrag auf jenen für Ehepaare/Lebensgefährten) nur auf Dauer der Lebenszeit des antragstellenden Wahrnehmungsberechtigten; Rechtsnachfolgern steht in diesen Fällen kein Anspruch nach Ableben des Betreffenden zu.

3.4.5.2. Entsprechend sind Änderungen des Familienstandes durch Scheidung/Trennung/Tod eines ursprünglich den erhöhten Altersversorgungszuschusses bewirkenden Partners des Altersversorgungszuschussempfängers durch eine entsprechende Reduzierung des Altersversorgungszuschusses zu berücksichtigen.

3.4.5.3. Verstirbt ein Wahrnehmungsberechtigter vor Erlangen der für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere des Lebensalter von 65 (Mann) bzw. 60 (Frau) Jahren) so hat der hinterbliebene Ehegatte/Lebensgefährte/Waisen die Möglichkeit zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene die Voraussetzungen erfüllt hätte, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein solcherart zuerkannter Altersversorgungszuschuß bemißt sich der Höhe nach wie jener für einen Rechtsnachfolger.

3.4.5.4. Stellt ein in Lebensgemeinschaft mit einem Partner lebender Wahrnehmungsberechtigte einen Antrag auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses wird ihm der für Ehepaare anwendbare höhere Betrag nur dann von Beginn an zuerkannt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zumindest 5 Jahre bestanden hat. Sind die 5 Jahre zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erhöhung nach Erreichen der 5 Jahre.

3.4.6. Eine Auszahlung an einen Rechtsnachfolger erfolgt (außer bei Waisen) im übrigen nur dann, wenn dieser selbst bereits eine Eigen-Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Bezieht der Rechtsnachfolger im Zeitpunkt des Ablebens des Wahrnehmungsberechtigten noch keine solche Pension, kann er zum (späteren) Zeitpunkt seines Eintrittes in die Pension einen entsprechenden Altersversorgungszuschuß beantragen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich dann nach dem zuletzt an den Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrag.

3.4.7. Der Bezug des Altersversorgungszuschusses für Rechtsnachfolger erlischt mit deren Tod oder mit deren Wiederverhehlichung bzw. Eingehung einer Lebensgemeinschaft. Waisen verlieren ihren Anspruch spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

3.4.8. Die Auszahlung des Altersversorgungszuschusses erfolgt monatlich im vorhinein, zwölfmal pro Jahr.

4. Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien

4.1. Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. haben die Möglichkeit, Kosten einer Krankenzusatzversicherung teilweise ersetzt zu erhalten. Voraussetzung ist, daß sich die Prämienzahlung auf ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bezieht, welches ausschließlich den Wahrnehmungsberechtigten (und nicht z.B. auch ihm angehörige Familienmitglieder) begünstigt. Die Höhe des für ein (Versicherungs)Jahr höchstens zu refundierenden Betrages ist vom Vorstand für jedes Jahr festzulegen.

4.2. Wurde bereits einmal ein schriftlicher Antrag genehmigt, kann die jährliche neuerliche Antragstellung durch die bloße Übersendung der betreffenden Prämienzahlungsbestätigungen ersetzt werden.

4.3. Dem Antrag ist eine Kopie der aufrechten Versicherungspolizze beizulegen, wobei die jährlich von dem Wahrnehmungsberechtigten auf diese Polizze bezahlten Beträge durch

entsprechende Belege (schriftliche Bestätigung der Versicherung) nachzuweisen.

4.4. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

5. Zuschüsse bei außergewöhnlicher Belastung (soziale Notfälle)

5.1. Wahrnehmungsberechtigten können in bestimmten, begründeten Fällen (einmalige oder laufende) Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen gewährt werden.

5.2. In dem Antrag ist die außerordentliche Belastung näher darzustellen. Als außerordentliche Belastung gelten insbes. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit. Keinesfalls zählen hierzu jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens.

5.3. Art und Höhe des jeweiligen Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

5.4. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt und können auch zusätzlich zu anderen Leistungen, die der Empfänger von der V.A.M. erhält, gewährt werden.

5.5. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

6. Altersversorgungszuschuß ehrenhalber

Über Beschluß des Vorstandes können an Personen, die sich besondere Verdienste um die V.A.M. erworben haben Altersversorgungszuschüsse zuerkannt werden. Der Anspruch auf Altersversorgungszuschuß ehrenhalber ist persönlich und steht daher Rechtsnachfolgern (vgl. Punkt 3.4.3.) nicht zu.

VAM/A:SKE2
8.2.1995

Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995

-Herstellförderung-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden.

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung der Förderung begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung der Förderung nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Herstellförderung

3. 1. Zweck dieser Herstellförderung ist es, durch Zuschuß von Mitteln zur Abdeckung eines Teiles der Herstellkosten für eigenproduzierte österreichische Kurzfilme, das wirtschaftlich unabhängige Filmschaffen in Österreich zu stärken. Durch die Bereitstellung solcher Mittel soll eine Verbesserung der inländischen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur, ähnlich wie dies auch durch die Spielfilmförderung im Rahmen des ÖFI geschieht, erreicht werden. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ohne sie das Vorhaben undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar ist und die Durchführbarkeit des Vorhabens durch entsprechende personelle und sachliche Voraussetzungen gegeben erscheint. Die bei der Herstellung des Filmes organisatorisch oder künstlerisch entscheidungsberechtigten Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern bestehen. Eine Endfassung des Filmes muß, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt, in der deutschen Sprache hergestellt werden. Weiters muß der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht werden. Sämtliche zur Produktion des Filmes erforderlichen (technischen) Arbeiten, wie Kopierwerksarbeiten etc, sind, sofern eine qualitativ ausreichende Durchführung der Arbeiten in Österreich möglich und wirtschaftlich ist, in Österreich durchzuführen.

3. 2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Auftragsproduktionen aller Art.

3. 3. Als eigenproduzierter Kurzfilm im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Film (Film, Video) von zumindest 12, jedoch nicht mehr als 45 Minuten Länge. Die Gesamtherstellkosten dürfen nicht höher als öS 980.000,-- sein, wobei der Eigenanteil des Förderungswerbers mindestens 20% der Herstellkosten betragen muß. Als Eigenanteile gelten Rechtevorverkäufe, Vertriebs/Verleihgarantien, bewertete Eigenleistungen sowie Fremdmittel. Überdies muß der Film sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses erfüllen. Weiters darf der Produzent die ihm zustehenden (Werk)Nutzungsrechte nur in dem für die Auswertung des Filmes notwendigen Ausmaß an Dritte, wenn möglich jedoch nicht ausschließlich (insbesondere hinsichtlich des Rechtes der Vervielfältigung), übertragen. Keinesfalls dürfen jedoch zum Zwecke der Verwertung des Filmes sämtliche Rechte an dem Film (insbesondere pauschal) an Dritte übertragen werden.

3. 4. Förderungszuschüsse können, abgesehen von den sonstigen nach diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen, nur an Filmproduzenten, die im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung für die Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen sind, zuerkannt werden.

3. 5. Die Höhe des von der V.A.M. gewährten Zuschusses wird aufgrund der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kalkulation) zuerkannt und ist für jeden Wahrnehmungsberechtigten insgesamt (dh kumulativ nach den Punkten 3.5.1. und 3.5.2.) mit öS 700.000,-- pro Jahr begrenzt, wobei:

3.5.1. für die Herstellung sonstiger Kurzfilme jeder Wahrnehmungsberechtigte pro Jahr Zuschüsse für höchstens zwei Filme, in Höhe von bis zu öS 350.000,-- pro Film, erhalten kann; der Betrag von S 350.000,- gilt für Filme mit 15 Minuten Spieldauer; für kürzere Filme gelten entsprechende aliquote (geringere) Beträge, wobei angefangene Minuten als ganze Minuten gelten; für längere Filme können pro angefangene weitere Minute öS 12.000,-- gewährt werden, wobei der insgesamt für einen Film gewährte Betrag höchstens öS 700.000,-- betragen darf;

3.5.2. Sofern dies aus produktionstechnischen Gründen zweckmäßig erscheint (z.B. bei Herstellung einzelner Folgen einer geplanten Serie), kann, bei Vorliegen sämtlicher sonstigen Voraussetzungen, für Projekte (Folgen) die erst im Folgejahr hergestellt werden sollen, eine bedingte Förderungszusage gegeben werden. Eine endgültige (verbindliche) Zusage kann jedoch erst im Jahr der Herstellung, über neuerlichen Antrag, gegeben werden.

3. 6. Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind, über Aufforderung, aufgegliedert nach einzelnen Kalkulationspositionen wie im Kalkulationsformular (Punkt 3.10.3.), bekanntzugeben.

3. 7. Der Förderungszuschuß darf nur zur Deckung der durch das im dargestellten Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Für den Fall, daß die im Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kalkulation, nicht den Tatsachen entsprechen oder vom Antragsteller

sonstige unrichtige Angaben gemacht wurden behält sich die V.A.M. ausdrücklich die Rückforderung bereits ausbezahlter Beträge vor.

3. 8. Jegliche Kostenüberschreitungen müssen vom Filmproduzenten getragen werden und können nicht durch einen weiteren Förderungszuschuß abgedeckt werden.

3. 9. Der Filmproduzent hat eine Fertigstellungsgarantie zu dem im Antrag angeführten Fertigstellungstermin abzugeben, wobei er bei Nichteinhaltung nur für eigenes Verschulden haftet.

3.10. Anträge für Herstellförderungen haben zu enthalten:

- 3.10.1. Arbeitstitel des Filmes;
- 3.10.2. Drehbuch oder drehreifes Konzept oder Treatment;
- 3.10.3. Kalkulation auf der Basis des Kalkulationsblattes, der Kalkulationsübersicht, des Kalkulationssummenblattes (Seiten A, B u. C) sowie die detaillierten Kalkulationsblätter für die Herstellung von Filmwerken ausgenommen Kinolangfilmen und Werbefilmen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, in der jedoch kein Gewinn sowie keine Überschreitungsreserve enthalten sein darf. Die Handlungskosten sind überdies mit höchstens 7,5 % der Herstellkosten begrenzt.
- 3.10.4. Finanzierungsplan einschließlich des Nachweises über die Beibringung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 20 % der kalkulierten Herstellungskosten;
- 3.10.5. Schriftliche Erklärung eines an der späteren Nutzung des Filmes interessierten Dritten (Verwertungsplan), entsprechende Verwertungsverträge sind, soweit vorhanden, beizulegen;

3.11. Als Nachweis für die den Richtlinien entsprechende Verwendung der Mittel hat der Filmhersteller eine VHS-Kassette des Filmes bei der V.A.M. für Archivzwecke zu hinterlegen.

VAM/A:SKE1
8.2.1995

Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995

-Kulturelle Einrichtungen-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen).

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden,

wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Förderungsarten

3. 1. Fortbildung und Ausbildung

3.1.1. Im Rahmen dieser Förderungsmöglichkeiten können Kosten (Teilnahmegebühren, Reise-, Aufenthaltskosten, Stipendien etc.) der Teilnahme an filmspezifischen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops etc.) ersetzt werden.

3.1.2. Zahlungen können hier insbesondere auch an (natürliche und juristische) Personen erbracht werden, die nicht Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind. Solche Personen müssen jedoch von einem Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. vorgeschlagen werden.

3.1.3. Art und Höhe des Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

3.2. Verbandsförderung

Im Rahmen der Verbandsförderung können Organisationen, Verbände, Vereine und Institutionen, die nach ihren Statuten vor allem die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten

der V.A.M. vertreten oder sonst in deren Interesse oder ganz allgemein im Interesse des österreichischen Filmschaffens tätig werden, unterstützt werden.

3.2.1. Anträgen um Verbandsförderung sind beizuschließen:

- Statuten;
- Liste der Funktionäre (Organe);
- aktueller Mitgliederstand;
- Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß des letzten Geschäftsjahres;
- Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten (Verbands)Aktivitäten im laufenden und im kommenden Jahr;

3.2.2. Art und Höhe der jeweils gewährten Zuschüsse sind im Einzelfall festzulegen.

3.3. Zuschüsse für Rechtsberatung

Wahrnehmungsberechtigte können über Antrag Zuschüsse zu den Kosten einer Rechtsberatung bzw -vertretung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist jeweils im Einzelfall festzulegen.

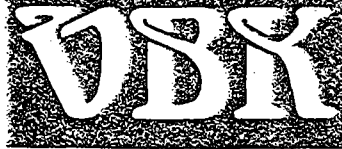
3.4. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

In diesem Rahmen können Mittel für Zwecke vergeben werden, deren Verfolgung den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M., bzw. dem österreichischen Filmschaffen im allgemeinen, dienen, wie z.B.:

- 3.4.1. 1. Führung (Finanzierung) von Testprozessen;
- 3.4.1. 2. Förderung der Herstellung und Verbreitung filmspezifischer Publikationen;
- 3.4.1. 3. Förderung der Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Publikationen;
- 3.4.1. 4. Pirateriebekämpfung;
- 3.4.1. 5. Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege;
- 3.4.1. 6. Erarbeitung von Musterverträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- 3.4.1. 7. Grundlagenforschung;
- 3.4.1. 8. statistische Aufbereitungen;
- 3.4.1. 9. Gutachten;
- 3.4.1.10. Förderung der Auslandsbeziehungen des österreichischen Filmes;
- 3.4.1.11. Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen;

3.4.2. Den Anträgen muß jeweils eine Projektbeschreibung, eine Kalkulation über die Gesamtkosten, eine Information über die durchführende Stelle, eine Angabe darüber, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Förderungsanträge gestellt wurden und hierfür schon Zusagen vorliegen, sowie ein Finanzierungsplan angefügt sein.

3.4.3. Insbesondere sollen Tätigkeiten, Veranstaltungen und Einrichtungen gefördert werden, die die Infrastruktur des österreichischen Filmschaffens stärken. Ganz allgemein können und sollen Förderungsmaßnahmen gesetzt werden, die die künstlerische Kreativität österreichischen Filmschaffens im Rahmen der Herstellung und der Auswertung von audiovisuellen Werken im In- und im Ausland fördern.



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

A-1120 WIEN, TIVOLIGASSE 67/8 · TEL. +43 / 1 / 815 26 91 · FAX +43 / 1 / 813 78 35 · e-mail: vbk@nextra.at
 ERSTE ÖSTERR. SPAR-CASSE 020-27151, BAWAG: 01010 667 433, PSK. 92016693

Bundeskanzleramt
 Sektion für Kunstangelegenheiten

Schottengasse 1
 1014 Wien

Wien, 28.06.2000

Betrifft: GZ 11.000/43-II/1/98

Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 UrhG-Nov 1980 Leerkassettenvergütung

im nachfolgenden geben wir unseren Bericht über die Einnahmen der Leerkassetten-
 Vergütung-Video **im Jahre 1999**

	ATS
1) Einnahmen 1998 (exkl. Mwst)-Nachverrechnung	378.728,91
Einnahmen 1999 (exkl. Mwst)	1.355.087,91

	1.733.816,82
- 20% Verwaltungsaufwand	346.763,36

	1.387.053,46
51% Zuweisung SKE	707.397,26
	=====
2) a) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.1998	230.421,57
b) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.1999	231.068,10

3) Verwendung der Einnahmena) kulturelle Zwecke*Ausstellungsraum Artefakt*(Miete, Energie, Instandhaltung, Versicherung,
Gehälter u. gesetzl. Sozialaufwand, usw.)

642.830,93

b) soziale Zwecke

Bildankauf F. Wieser

6.810,--

Ausstellungsförderung Katalog G.Schmidt

10.000,--

Rechtsschutz u. Rechtsberatung

Ragl, Diplomarbeit

5.114,--

W.Cooper

2.848,--

Angermeier

6.455,--

Virtual Gallery

2.055,--

Varia

6.175,--

Valie Export

24.462,80

706.750,73**Stand 1.1.1999****230.421,57**

Zuweisung von 51% SKE 1998 (wie Seite 1)

707.397,26

937.818,83

abzügl. Verwendung der Einnahmen w.o.

706.750,73

Stand 31.12.1999**231.068,10**
=====Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir
mit freundlichen GrüßenKarin Lobentanz
GeschäftsführungProf.Dipl.Graph.Walter Strasil
Präsident
e.h.



Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 29 Mai 2000
Cbvgr305

GZ 22751/IV/3/87

**Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates
vom 2.7.1986 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle**

Unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Berichte möchten wir unter Beibehaltung der für 1986 bekanntgegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Geschäftsjahr 1999 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus dem Titel Ton- und Videobänder (inkl. 3SAT), die dem ORF zugeflossen sind, das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 54,23 % - nach Abzug einer 16,66%igen Rückstellung für den VDFS (inkl. 3SAT) - der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video.

auf S 9,360.000,00

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden vom ORF zweckgewidmet S 3,855.000,00
aufgewendet

Im Rahmen des Filmförderungsfonds wurden vom ORF zweckgebunden nachfolgend genannte Projekte anteilig gewidmet:

"Der Spezialist"	1,6 %	S	88.080,00
"Models "	7,8 %	S	429.390,00
"Ceija Stojka"	2,5 %	S	137.625,00
"Echo from Europe"	3,3 %	S	181.665,00
"Kaliber Deluxe"	15,6 %	S	858.780,00
"The Rounder Girls"	1,6 %	S	88.080,00
"Pripyat"	3,1 %	S	170.655,00
"Beresina"	9,6 %	S	528.480,00
"Untersuchung an Mädeln"	10,7 %	S	589.035,00
"Kubanisch rauchen"	1,1 %	S	60.555,00
"Wanted"	17,6 %	S	968.880,00
"Geboren in Absurdistan"	18,8 %	S	1.034.940,00
"Art Counts"	6,7 %	S	368.835,00


Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktionen.

Wir möchten Ihnen vorsorglich mitteilen, daß die Verwendung der Erträge aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2000 analog vorgenommen werden wird.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK


Dr. Rainer Fischer-See
Vorsitzender des Vorstands

VDFS
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
DACHVERBAND FILMSCHAFFENDER
GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

A-1010 Wien Bösendorferstrasse 4 Telefon: (+43-1) 504 76 20 Fax: (+43-1) 504 79 71 e-mail: vdfs@EUnet.at

Bundekanzleramt - Kunstsektion
Schottengasse 1
A-1010 Wien4

Wien, am 29. Juni 1999

Per Fax: 531207620
4 Seiten

GZ 11.000/32-IJ/1/00
Leerkassettenbericht VDFS

zu Ihrem Schreiben vom 7.6.2000 folgende Stellungnahme:

Zu 1.) Wir übermitteln Ihnen eine Aufstellung über die Zuflüsse zu den SKE April 1999 bis Feber 2000 sowie der SKE-Auszahlungen 15.6.1999 und bis 30.5.2000. Der Stichtag für beide Ausstellungen ist der 30.6.2000. Diese Aufstellung schließlich zeitlich an jene an, die wir mit Schreiben vom 29.6.1999 übermitteln haben.

Zu 2.) Weiters übermitteln wir Ihnen wie gewünscht einen Statusvergleich 1.1.1999 zu 31.12.1999. Wie Sie sehen, gab es im Jahr 1999 ein ausgeglichenes Verhältnis von Zuflüssen und Abflüssen, sodass es zu keiner Thesaurierung kommen konnte. Das gleiche ist nach den bisherigen Ergebnissen auch für das Jahr 2000 zu erwarten.

Zu 3.) Wie bereits in den Vorjahren haben wir eine Zuordnung für soziale Zwecke einerseits und kulturelle Zwecke andererseits unterlassen. Diese Zuordnung ergibt sich aus der wunschgemäß vorgenommenen Aufschlüsselung nach Empfängern und Art der Zuwendung.

Zu 4.) Wir danken für den Leerkassettenbericht 1998. Wir haben keine Änderungswünsche.

Die Grundsätze der SKE-Verteilung der VDFS (übermittelt mit Brief vom 29.6.1999) sind unverändert geblieben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Dillenz

Beilagen o.a.

Österreichische Postsparkasse (60000) Kto 9622788 * Creditanstalt Bankverein (11000) Kto 09505941600
Firmenbuch: Handelsgericht Wien, FN 97743 s

Aufstellung der SKE-Auszahlungen VDFS aus SKE-Einnahmen Mitte 1999 bis Mitte 2000
--

Lfd.Nr.	Rechnungsdatum	Empfänger	Gegenstand	Betrag (ohne MWSt)
1	15.06.99	Satyr	Fachliteratur	2.037,27
2	17.06.99	DVF - Druckerei Muhr	Zuschuss Druckkosten stand.bild.fünf	60.000,00
3	01.07.99	Druckerei Muhr	Zuschuss Druckkosten stand.bild.fünf	30.000,00
4	07.07.99	Satyr	Fachliteratur	8.289,09
5	25.08.99	Hiebler/Ertl	Rechtskostenzuschuss	20.000,00
6	07.09.99	Dr. Walter	Lehner/WEGA - Rechtskostenzuschuss	50.000,00
7	14.09.99	Boekel de Nerée	Verhandlungen bez. VEVAM, BUMA	42.799,86
8	06.10.99	Satyr	Fachliteratur	437,73
9	12.10.99	CISAC	Jahresbeitrag	3.147,00
10	18.10.99	KUR - Urheberrecht	Fachliteratur	1.382,32
12	27.10.99	Film Regisseure	Kostenunterstützung Verbandstätigkeit	25.000,00
11	27.10.99	K. Ockermüller	Lebenskostenzuschuss	20.000,00
13	28.10.99	Dr. Walter	Lehner/WEGA - Rechtskostenzuschuss	50.000,00
14	28.10.99	Frantova	Lebenskostenzuschuss	20.000,00
15	08.11.99	DVF	RA-Kostenzuschuss Noll	40.000,00
16	10.11.99	Jurist. Fakultät	Festschrift Krejci	40.000,00
17	29.11.99	FAK- Studentinnenfilmfestival	Nachförderung	15.000,00
18	06.12.99	Satyr	Fachliteratur	730,64
19	09.12.99	WIPO	Jahresbeitrag	1.516,00
20	31.12.99	Boekel de Nerée	VEVAM - Kabelverhandlungen	12.242,54
21	11.01.00	ARTIS	Jahresbeitrag	68.223,57
22	31.01.00	Austrian Film Commission	Jahresbeitrag	7.000,00
23	01.02.00	Auer	Schiedskommission Vorfinanzierung	150.000,00
24	05.02.00	Rosselet	SWISSPERFORM	38.526,78
25	07.02.00	Manz	Fachliteratur	2.036,36
26	01.03.00	Medien & Recht	Fachliteratur	1.545,45
27	09.03.00	Hiebler/Ertl	Rechtskostenzuschuss Fischer Film	10.000,00
28	09.03.00	Ursula Jaggberg	Lebenskostenzuschuss	30.000,00
29	15.03.00	Ferry Radax	Lebenskostenzuschuss	20.000,00
31	16.03.00	Dana Nowak	Rechtskostenzuschuss Vertrag	5.000,00
30	16.03.00	Lummersdorfer	Rechtskostenzuschuss Vertrag	5.000,00
32	17.03.00	AAC - Kamerverband	Zuschuss zu Veranstaltung "Neue Selbständigkeit"	9.000,00
33	08.04.00	Rosselet	SWISSPERFORM	27.381,28
34	12.04.00	Boekel de Nerée	VEVAM - Kabelverhandlungen	1.947,22
35	27.04.00	AFC	Zuschuss zu Jahrestätigkeit	140.000,00
36	22.05.00	Boekel de Nerée	BUMA/VEVAM - Kabelverhandlungen	2.027,23
37	30.05.00	Walter	Schiedskomm Telekabel	3.571,40
38	30.05.00	Walter	Schiedskomm Telekabel	92.406,45
		Stand 30.6.2000		1.056.248,19

Zuflüsse zu den SKE der VDFS 1999 und 2000

30.06.00

Nr.	Text	Gesamtsumme	abzgl. 20% Mwst	ATS (excl. Mwst)	51%SKE	Auszahlbarer Betrag nach Spesenabzug
1	Apr 99	532.028,41	88.671,40	443.357,01	226.112,07	192.195,26
2	Mai 99	460.926,35	76.821,06	384.105,29	195.893,70	166.509,64
3	Jun 99	268.162,04	44.693,67	223.468,37	113.968,87	96.873,54
4	Jul 99	404.706,48	67.451,08	337.255,40	172.000,25	146.200,22
5	Aug 99	370.341,56	61.723,59	308.617,97	157.395,16	133.785,89
6	Sep 99	544.520,73	90.753,46	453.767,28	231.421,31	196.708,11
7	Okt 99	515.627,65	85.937,94	429.689,71	219.141,75	186.270,49
8	Nov 99	879.723,84	146.620,64	733.103,20	373.882,63	317.800,24
9	Dez 99	549.404,56	91.567,43	457.837,13	233.496,94	198.472,40
	Summe 4-12/1999	4.525.441,62	754.240,27	5.279.681,89	1.923.312,69	1.634.815,79
1						
Nr.	Text	Gesamtsumme	abzgl. 20% Mwst	ATS (excl. Mwst)	51%SKE	Auszahlbarer Betrag nach Spesenabzug
1	Jänner 2000	742.736,66	123.789,44	618.947,22	315.663,08	268.313,62
2	Feber 2000	573.081,73	95.513,62	477.568,11	243.559,74	207.025,77
	Summe 1-2/2000	1.315.818,39	219.303,07	1.096.515,33	559.222,82	475.339,39

Vergleich Stand der SKE-Gelder zum 1.1.1999 gegenüber 31.12.1999

Text	Beträge in ATS bereits abzüglich Mehrwertsteuer und Spesen*
Stand der Eingänge 1997 bis Ende 1998	4.997.569,33
abzgl. Ausgaben 1997	-401.998,64
abzgl. Ausgaben 1998	-1.839.740,74
verbleibendes verteilbares SKE per 1.1.1999	2.755.829,95
Zuflüsse in 1999	2.287.533,29
abzgl. Ausgaben 1999	-2.190.046,24
Jahresüberschuss 1999	97.487,05
verteilbares SKE per 31.12.1999	2.853.317,00

Wien, 30.6.2000

* (zeitlich zugeordnet den Zuflüssen und Abflüssen)

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Für den Bereich der Filmverwertungsrechte ist anzumerken, dass im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der UrhG-Nov 1994 die Gründung einer Verwertungsgesellschaft für Filmschaffende (VDFS) erfolgt ist. Auf Grund der UrhG-Nov 1996 erhält die VDFS ab 1.4.1996 25 % und im Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM.

Weiters ist als zusätzliche Verwertungsgesellschaft, die an den Einnahmen der Leerkassettenvergütung partizipieren wird, die "Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton" zu nennen, die im Prinzip eine Spezialverwertung im Bereich der Musikvideos im organisatorischen Rahmen der LSG, Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten-GesmbH, betreibt.

Wie schon früher angemerkt wurde, ist es dem Gesetzgeber mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern insgesamt für Bereiche möglicher Werknutzungen, in welchen eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei dem Gedanken der Selbstverwaltung im Kulturbereich Rechnung zu tragen.

Wie schwierig gelegentlich die Vorschau der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung zur Einnamenschätzung anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Justizausschuß hat damals die Auffassung vertreten, dass die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich S 10 Mio. nicht übersteigen solle (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von S 6,5 Mio. auf über S 132 Mio. im Jahre 1990 gestiegen,

seither sind sie allerdings kontinuierlich bis zum Jahre 1999 auf S 96,2 Mio zurückgegangen. Von diesen Einnahmen ist abzüglich sehr unterschiedlicher Verwaltungs-kostenanteile mindestens die Hälfte für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. Die Zuführung der Mittel an die SKE der Austro-Mechana erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 1999 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 1998 zugeführt.

Die unerwartete Höhe der Einnahmen insgesamt, die im wesentlichen zum Ausdruck bringt, um wieviel seit der UrhG-Nov 1980 die Möglichkeiten zur privaten Überspielung gestiegen sind, hat zu einer Zunahme von nicht deklarierten Importen geführt, die den Gesetzgeber unter anderen zur Urheberrechtsgesetznovelle 1989 veranlaßt haben.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen, der sich allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten äußerst ungleich gestaltet (vgl. etwa die Einnahmen der Austro-Mechana von brutto S 28,5 Mio. gesamt mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von S 1,3 Mio.) bietet immerhin für einige Kunstsparten neue Möglichkeiten für eine selbstverwaltete Förderung sozialer und kultureller Anliegen.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zentral eingehobenen Vergütung sollen in der Folge, nach den einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert, hervorgehoben werden.

Verwertungsgesellschaft AUSTRO-MECHANA

Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1998 werden mit S 26 Millionen angegeben. Der überwiegende Teil (51 %) wurde für Ausgaben im Jahre 1999 zugewiesen und betrug S 13,3 Millionen. Die Kosten der Einhebung und der Verwaltung werden mit S 1,6 Millionen angegeben. An Finanzerträgen kamen für 1999 S 569.000,- hinzu.

Das Widmungskapital zum 1.1.1999 betrug S 14,8 Mio, verwendet wurden S 12,9 Mio.

Ab dem Jahre 1998 findet zwischen den beteiligten Gesellschaften eine Neuaufteilung der Erträge statt. Dabei ist der Anteil der Austro-Mechana sowohl im Audio- als auch im Videobereich deutlich reduziert worden (49 % zu 43 % bzw. 28,7 % zu 24,1 %).

Die Verwaltung der SKE geschieht unter der Verantwortung des Vorstandes der Verwertungsgesellschaft durch den Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse. Das Büro der SKE hat im Berichtsjahr 405 Anträge behandelt, davon wurden für 132 Projekte kulturelle Förderungen vergeben. Die überwiegende Mehrheit der sozialen Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro geprüft und direkt erledigt. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. 1999 wurden 125 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Entscheidungen über „Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung“ und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuß für soziale Einrichtungen.

Das Jahresbudget für 1999 wurde in der Höhe von S 13,3 Millionen (1998 S 16,4 Mio) festgelegt, dies ist neuerlich ein Minus im Vergleich zu 1998 von 18,5 %. Das Gesamtverhältnis zwischen allen sozialen Zuschüssen und den Kulturförderungen im Jahre 1999 verschob sich auf 65 : 35 (in den früheren Jahren hatte der Vorstand ein Verhältnis von 60 : 40 festgelegt).

Im Bereich der sozialen Einrichtungen gibt es Zuschüsse zur Existenzsicherung, bei außerordentlicher Belastung, zur Krankenversicherung, zur Pensionsversicherung. Weiters gibt es Zuschüsse zur Sozialversicherung insgesamt, eine Altersversorgung und Alterspensionen. Die Zahl der betroffenen Urheber im Bereich der Altersversorgung beträgt 102 Personen, Alterspensionen werden an 17 Musikverleger ausbezahlt. Ob und inwiefern dieser Personenkreis auch Zahlungen der Verwertungsgesellschaft AKM erhält kann mangels Berichtspflicht dieser Gesellschaft nicht festgestellt werden. Es könnte jedoch angenommen werden, dass zwischen diesen beiden Gesellschaften im Falle entsprechender Vereinbarungen gewisse Synergieeffekte im Bereich der sozialen Leistungen möglich wären. Es muss jedoch andererseits festgehalten werden, dass die von den jeweiligen Gesellschaften erzielten Einnahmen

im Bereich der Privatautonomie unter dem Schutz des Grundrechtes auf Privateigentum vergeben werden.

Im kulturellen Bereich wird das Budget für die Bereiche „allgemeine Förderung“, „Förderung der Unterhaltungsmusik“, „Förderungen der ernsten Musik“ aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel zwischen Unterhaltungsmusik und ernster Musik beträgt 60 : 40.

Es kann angenommen werden, dass die bisher beachteten Kriterien wie z.B. die Situation der freischaffenden Komponisten und Textautoren, die Nutzung innovativer Techniken und moderner Medien, spartenübergreifende Charakteristika der Projekte und die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Sparten des musikalischen Schaffens und der Präsentationsformen nach wie vor gelten.

Neben einzelnen Projekten werden auch Organisationen gefördert, wenn sie die wirtschaftlichen und / oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten vertreten. Die Förderung ist subsidiär, weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurden S 4 Millionen (nach S 5,8 Mio 1998) aufgewendet, davon S 1,4 Millionen (2,1 1998) für Projekte der ernsten Musik und S 2,2 Mio (S 3,2 1998) der Unterhaltungsmusik.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes aus 1992 unterliegen selbständige Komponisten, wie schon bisher ausübende Musiker, der Versicherungspflicht nach § 4.3 ASVG.

Komponisten sind daher pflichtversichert in der Kranken, Pensions- und Unfallversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Da der selbständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er beide Anteile selbst zu entrichten.

Dieser Umstand ist für den Bereich der staatlichen Kunstförderung von Interesse, weil diese nach dem Bundeskunstförderungs-Gesetz auch die soziale Lage der Urheber zu befördern hat.

In dem hier beobachteten Kunstbereich gibt es daher für den sozialen Bereich folgende Finanzierungsquelle:

Die Verwertungsgesellschaft AKM nach autonomer Regelung, die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana im Rahmen der SKE, die sogenannte SFM - soziale Förderung Musikschafter -, die Förderung des BKA und schließlich auch die Förderungsmöglichkeiten der Bundesländer.

Zuschüsse zur Pflichtversicherung sowohl der Interpreten, als auch der Komponisten und Textautoren musikalischer Werke fördert zusätzlich die SFM, Soziale Förderung Musikschafter, welche in Personalunion mit den SKE der Austro-Mechana geführt wird. Zuschüsse von beiden Stellen sind jedoch ausgeschlossen.

Für den musikalischen Bereich insgesamt kann daher angenommen werden, dass ein erheblicher Teil der Aufwendungen für soziale Zwecke aus dem Bereich "selbstverdienter Einnahmen" stammt und die öffentliche Hand durch die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich wesentlich entlastet wird.

LITERAR-MECHANA – Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte

Dem Rechnungskreis SKE wurden aus der Leerkassettenabgabe brutto S 5,4 Millionen zugeführt, die Verwaltungskosten haben 7,5 % betragen.

Obwohl der Gesetzgeber bei der Einführung der Reprographieabgabe anders als bei der Leerkassettenabgabe eine soziale und kulturelle Bindung nicht vorgesehen hat, hat sich die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana entschlossen 10 % dieser Abgabe, das waren S 4,9 Mio brutto ebenfalls den SKE zuzuführen. Der überwiegende Teil der Reprographieabgabe, nämlich 90 %, das sind nunmehr rund S 44 Mio brutto wird individuell verteilt. Die Gesamterträge aus der Reprographievergütung belaufen sich auch S 56,7 Mio. Den Differenzbetrag teilen sich Verwertungsgesellschaft bildende Kunst und Musikedition.

Das 1999 insgesamt für soziale und kulturelle Ausgaben zur Verfügung stehende Budget belief sich auf netto S 9,6 Millionen (im Jahr vorher S 9,4 Millionen).

Insgesamt kann die Verwendung dieser Einnahmen im sozialen und kulturellen Bereich der Literatur als eine Ergänzung der staatlichen Förderungsmaßnahmen betrachtet werden. Laut Kunstbericht 1998 betrug die Förderungsmaßnahmen des Bundes im Jahre 1998 für den Bereich Literatur S 132 Millionen.

Jener Teil der Einnahmen, der für soziale Zwecke eingesetzt wird (das sind einmalige Unterstützungen, Krankenversicherungsbeiträge, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Lebensversicherungen) beläuft sich auf S 3,7 Millionen und kann im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im sozialen Bereich als relativ bescheiden bezeichnet werden. Diese Aufwendungen werden vorwiegend durch den sogenannten Sozialfonds für Schriftsteller (rechtlich eine Subvention des BKA), der mit S 16,2 Millionen dotiert war, getragen.

Im Bereich der Verwertungsgesellschaft erhielten 24 Schriftsteller Zuwendungen aus dem Jubiläumsfonds, 6 Schriftsteller Dramatikerstipendien, 57 Schriftsteller einmalige Unterstützungen, 17 Schriftsteller Beiträge zur Krankenversicherung, 10 Schriftsteller Zuschüsse für Rechts- und Steuerberatung sowie 89 Schriftsteller Zuschüsse zu Lebensversicherungen.

Dem sozialen Bereich sind auch noch eine steigende Zahl von Schriftstellerwohnungen in verschiedene Orten zuzuzählen, die den Schriftstellern die besonders wichtige, ungestörte Entwicklung von literarischen Projekten erleichtern sollen. Von den im Jahre 1999 erbrachten Leistungen in der Höhe von S 10,3 Millionen (1998 S 12,5 Mio) sind 2/3 dem Bereich der kulturellen Förderung zuzuzählen, etwas mehr als 30 % der Ausgaben entfallen auf den sozialen Bereich.

Der Vorstand der literarischen Verwertungsgesellschaft hat am 3. Februar 2000 beschlossen, aus den Erträgen der Bibliothekstantiemen, die der Gesetzgeber ebenfalls nicht mit einer sozialen Bindung versehen hat, auf freiwilliger Basis für den Zeitraum 1994 bis 1999 S 9,6 Mio den SKE zuzuführen. In weiterer Folge sollen jeweils

40 % der Erträge aus der Bibliothekstantieme jeweils zum Jahresende in die SKE fließen.

LSG - Leistungsschutzgesellschaft

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, 50 zu 50 zwischen der LSG - Produzentenverrechnung und der LSG - Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE - Fonds, als auch die Verwendung der Fonds - Mittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch eine unterschiedliche Dotierung des SKE - Fonds der LSG - Interpreten (50 Prozent) und der LSG - Produzenten (75 Prozent). Mit Bezug auf die Interpretenseite sind auch noch die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft ÖSTIG zu berücksichtigen.

Es wurden folgende Richtlinien vorgelegt:

1. Allgemeine Richtlinien der LSG – Interpretenverrechnung/ÖSTIG
2. Altersausgleich – Allgemeine Richtlinien der LSG – Interpretenverrechnung/ÖSTIG
3. Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE - Fonds der LSG - Produzentenverrechnung.

Die tatsächlichen Ausgaben im Geschäftsjahr erfolgten für die Bereiche Musikförderung, Audioförderung für österreichische Produktionen, sonstige Förderungen und in geringen Ausmaß für den sozialen Bereich („Künstler helfen Künstlern“). Der Hauptanteil der Einnahmen wurde für die Bekämpfung der Musikpiraterie eingesetzt.

VBT – Verwertungsgesellschaft Bild und Ton

Die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton, im wesentlichen als Sondergesellschaft der LSG für die Verwertung der Rechte an Musikvideos gegründet, bringt ihren Rechtebestand zur Geltendmachung der Leerkassettenvergütung in die Verwertungsgesellschaft VAM ein und bezieht über diese Gesellschaft ihren Anteil an der Leerkassettenvergütung.

Die Geschäftsführung der VBT erfolgt jedoch in Verwaltungseinheit mit der Produzentenseite der LSG.

Auf die im Rahmen der LSG bestehenden Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos wurde bereits hingewiesen. Im Budget der LSG ist für die Audioförderung ein Betrag von S 1,7 Mio ausgewiesen. Der Bereich der Musikvideoförderung scheint aber im Bericht der VAM auf wo der Anteil der VBT für 1999 mit S 290.000,-- angegeben wird.

Gegenüber dem letzten Bericht wo die Frage aufgeworfen wurde, ob eine Erweiterung der Zunahme von Verwertungsgesellschaften durch derartig kleine Betriebe auf Dauer gerechtfertigt werden kann und ob es nicht verwaltungsmäßig sinnvoller ist, die Agenden der VBT in den Bereich der LSG überzuführen, hat sich eine zusätzliche Aufspaltung dadurch ergeben, dass der Bereich der Videoförderung im Rahmen der Verwertungsgesellschaft VAM wahrgenommen wird.

ÖSTIG – Österreichische Interpretengesellschaft

Die ÖSTIG wurde 1964 gegründet und ist ein nicht auf Gewinn berechneter Verein, der die ausübenden Künstler vor unerlaubter Festhaltung ihrer Darbietungen auf Bild und/oder Schallträgern sowie vor nicht genehmigten Vervielfältigungen und Verbreitungen solcher Festlegungen schützt bzw. die damit verbundenen Verwertungsrechte treuhändig wahrnimmt.

Für das Jahr 1999 wird der Zugang aus der Leerkassettenvergütung mit S 1,9 Millionen angegeben, die Verwaltungskosten haben S 112.000,-- betragen. Verwendet wurden S 1,5 Mio wobei auf freiwilliger Basis Einnahmen auch aus der Kabel-TV - Vergütung in der Höhe von 10 %, das waren netto S 188.000,-- für die verschiedensten Subventionen eingesetzt wurden. Es handelt sich bei den Verwendungen vor allem um die verschiedensten Förderungsbereiche für Orchester; als höchste Ausgabenpost im sozialen Bereich wurden S 80.000,-- für das „Carl Michael Ziehrer-Haus“ eingesetzt.

VAM – Verwertungsgesellschaft für audio-visuelle Medien

Anders als im Bereich der Musik und Literatur, wo die Verwertungsrechte der Urheber und Produzenten gemeinsam in einheitlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, ist im Bereich des Films in den letzten Jahren die Vertretung der Urheberinteressen der Produzenten und der Filmschaffenden jeweils in eigenen Verwertungsgesellschaften organisiert worden.

Die Umverteilung der Erträge im Bereich der Leerkassetteneinnahmen Video ist vorwiegend zu Lasten der anderen Verwertungsgesellschaften ausgehandelt worden, damit stehen dem Bereich audio-visuelle Medien 33,5 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung zu.

Im Bereich der Produzenten standen Mittel in der Höhe von S 17,3 Millionen zur Verfügung. Davon wurden 1999 S 6 Millionen verbraucht. Ein Betrag von S 307.000,- wurde an die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton weitergeleitet. Per 31.12.1999 verblieben zur Weiterführung der SKE-Einrichtungen S 3 Millionen.

Die Struktur der Mittelverwendung 1999 gliedert sich in soziale Zuschüsse, in kulturelle und sonstige Förderungen.

Der Kreis der Begünstigten ist relativ klein. Im Bereich der Altersversorgungszuschüsse wurden für 21 Empfänger S 3,3 Millionen aufgewendet, an 14 Empfänger

wurden Krankenversicherungsprämien in der Höhe von S 337.000,-- refundiert und schließlich an 7 Empfänger Ehrenpensionen in der Höhe von S 625.000,-- gewährt.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurde die Präsentation österreichischer Filme im In- und Ausland gefördert. In diesen Rahmen erhält die Austrian Film-Commission mit S 507.000,-- den überwiegenden Anteil.

Namhaft wurden auch Interessenverbände gefördert; darunter an erster Stelle der Verband der österreichischen Film- und Videoproduzenten mit S 950.000,--. Kleinere Förderungen entfielen auf die Nachwuchsförderung und auf die Deckung der Kosten für Urheberrechtsprozesse.

VBK – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

Nach wie vor stehen die Einnahmen dieser Verwertungsgesellschaft aus der Leerkassettenvergütung im Vergleich zur Zahl der über 5000 hauptberuflich tätigen Künstler in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis. Die Einnahmen von rund S 1,3 Millionen (netto Zuweisung an die SKE S 707.397,--) reichen nur für Konzentration auf einige Aktivitäten im sozialen oder kulturellen Bereich, allerdings ist der Verwaltungsaufwand mit S 346.000,-- im Vergleich zum Umfang der Förderungstätigkeit relativ hoch.

Hier zeigt sich im Bereich der bildenden Kunst nach wie vor besonders deutlich, dass die staatliche Förderung der Aktivitäten von bildenden Künstlern im In- Ausland sowie in der Form des Künstlerhilfe - Fonds (als ein namhafter Beitrag des Staates zur Pensionsversicherung der bildenden Künstler) schlicht unverzichtbar bleibt.

Trotz des beengten Budgets leistet die Verwertungsgesellschaft mit der Aufrechterhaltung einer Ausstellungsmöglichkeit für bildende Künstler in der Galerie Artefakt in Wien weiter einen aner kennenswerten Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Chancen bildender Künstler.

VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk

Die VG Rundfunk verteilt die Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung in der Höhe von S 9,3 Mio (1998 S14,5 Mio.) anders als andere Verwertungsgesellschaften zu einem größeren Prozentsatz für soziale und kulturelle Zwecke. Sie verwendet nämlich 90 % ihrer Erträge aus der Leerkassettenvergütung Audio und 54,23 % der Erträge aus der Leerkassettenvergütung Video um die SKE zu dotieren.

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden S 3,8 Mio. aufgewendet, im kulturellen Bereich hat die VG Rundfunk im Rahmen des Filmförderungsfonds 13 Produktionen mit über S 5,4 Mio (1998 S 12 Mio.) gefördert.

VDFS – Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender

Nach ihrer Gründung und Teileinnahmen in den Jahren 1997 und 1998 betrug die Zuweisung zu den SKE im Jahre 1999 S 2,2 Mio, Ausgaben in der Höhe von S 2,1 Mio und ein Sockel per 1.1.1999 von S 2,7 Mio haben per 31.12.1999 eine verteilbare Summe von S 2,8 Mio ergeben.

Die Auszahlungen sind leider nicht nach kulturellen und sozialen Verwendungszwecken strukturiert, sondern werden in Form einer zeitmässig fortgeführten Ausgabenliste übermittelt. Der überwiegende Teil der Ausgaben bezieht sich auf Kosten der Rechtsdurchsetzung. In der vorgelegten Form ergibt die Aufstellung ohne Rückgriff auf die 1998 vorgelegte Unterlage, die auch den Zeitraum von Jänner bis Juni 1999 erfasst, weder ein vollständiges noch aussagekräftiges Bild. Wesentliche Ausgaben der ersten Hälfte des Jahres 1999 wurden ebenfalls im Bereich der berufsorientierten Interessenvertretung eingesetzt, Ausgaben für kulturelle Zwecke sind nicht zu erkennen.

An den Schlußfolgerungen der vergangenen Jahre ändert sich auch in diesem Bericht aus der Sicht des Bundeskanzleramtes nichts Wesentliches:

Das Ziel der Urheberrechtsgesetz-Novellen bis 1996 den Urhebern einen Ausgleich für jene Einnahmenverluste zu schaffen, die im Hinblick auf die Entwicklung technischer Möglichkeiten zur weitgehend unkontrollierbaren privaten Nutzung geschützter Werke entstanden sind, ist zweifellos erreicht worden. Denn es ist davon auszugehen, dass mindestens 49 % der Einnahmen in die allgemeine Verteilung der Urheber einfließen. Die Dotierungen für die sozialen und kulturellen Einrichtungen werden in der Regel mit 51 % der Leerkassettenaufnahme (also gesetzeskonform mit dem überwiegenden Teil der Einnahmen) angesetzt. Insbesondere können in den Bereichen Musik, Film und Literatur tätige Urheber im Hinblick auf die Personenzahl im Vergleich zu den erzielten Einnahmen relativ namhaft gefördert werden.

Es ist insgesamt festzuhalten, dass jene Verwertungsgesellschaften, die hohe Mitgliederzahlen haben, wie etwa die ÖSTIG oder die VBK auf Grund der Struktur des Urheberrechtes geringe Einnahmen erzielen, während Gesellschaften mit einem relativ kleineren Mitgliederanteil (wie etwa die Literar-Mechana oder die VAM) verhältnismäßig bedeutsame Einnahmen erzielen und diese dann auf kleine Gruppen Berechtigter aufteilen können.

Einigen Gruppen Kunstschaffender, wie etwa jener der Schriftsteller, wurde es durch die Leerkassettenvergütung in Verbindung mit den staatlichen Förderungen ermöglicht, ihre in Selbstverwaltung stehenden Budgets und damit den Leistungsrahmen für eigenverantwortlich gestaltete kulturelle und soziale Förderungen deutlich auszuweiten.

Dazu kommt noch, dass mit den Urheberrechtsgesetz-Novellen der Jahre 1993 und 1996 für die Literaten die jahrzehntelangen Bemühungen zur Einführung der Bibliothekstantieme, der Schulbuchvergütung und der Reprographievergütung zum Abschluß gekommen sind.

Entsprechend dem Ziel der Leerkassettenabgabe, den Urhebern und Leistungsberechtigten einen finanziellen Ausgleich für Verluste, die sie durch die An-

wendung neuer Medien in ihrem Einkommen erlitten haben, zu schaffen, muß auf einen wesentlichen Umstand im Bereich der sozialen Leistungen für Kulturschaffende hingewiesen werden, der mit der Leerkassettenabgabe in einem gedanklichen Zusammenhang steht. Diese Abgabe hat schon von ihrer Konstruktion her keinen Beitrag für einen sozialen Ausgleich etwa in Form einer allgemeinen Künstlerversicherung leisten können. Vielmehr sind die Unterschiede auch in den sozialen Auswirkungen auf die einzelnen Urheber noch deutlicher geworden. So ergibt sich z.B. aus dem Bericht der Austro-Mechana, dass soziale Zuschüsse in der Höhe von S 7,3 Mio (1998 S 7,9, 1997 S 8,5) auf weiterhin 208 (1998: 212, 1996: 258) Bezieher verteilt wurden. Für die große Gruppe der bildenden Künstler (5200 hauptberuflich tätige und sozialversicherte Personen) hat jedoch die Leerkassettenabgabe vergleichsweise überhaupt keine Auswirkung gehabt.

Mit Bezug auf die von Mag. Juliane Alton/Verwertungsgesellschaft VDFS im Jahre 1994 erstellte Studie über die Künstlersozialversicherung mit besonderem Bezug auf die Regelung der Künstlersozialversicherung in Deutschland könnte daher auch die Meinung vertreten werden, dass "eine Absicht des Gesetzgebers, nämlich die bessere soziale Absicherung von Künstlern in nur sehr geringem Ausmaß erreicht wurde".

Es gibt daher weiterhin Gruppen schöpferisch tätiger Personen, wie etwa die bildenden Künstler, Mitglieder von freien Theatergruppen und freie Musiker, die - aus rechtlichen Gründen - kaum oder überhaupt nicht an diesen Einnahmen partizipieren können. Für diese Gruppen bleiben selbstverständlich die staatlichen Förderungsmaßnahmen im weitesten Sinne unverzichtbar und sind auch entsprechend auszubauen. Hier steht allerdings der Förderungsbereich des Bundeskanzleramtes einem steigenden sozialen Bedarf gegenüber, dessen Befriedigung bei gleichbleibenden Förderungsbudgets ohne Erschließung neuer Finanzierungsquellen zunehmend schwieriger wird.

In der Folge soll daher auf die Leistungen des Bundes eingegangen werden, die im Sinne des Kunstförderungsgesetzes 1988 zur Verbesserung der sozialen Lage der Kunstschaffenden erbracht werden.

Künstlersozialversicherung:

Die sozialversicherungsrechtliche Situation von Künstlern und Kulturschaffenden ist in Österreich je nach Sparte unterschiedlich geregelt. Während die bildenden Künstler vollen sozialrechtlichen Schutz durch eine Kombination von Versicherungen nach dem GSVG und dem ASVG bereits seit 1958 genießen, gibt es für freie Theaterschaffende und Literaten nur die Möglichkeit der Selbstversicherung, wobei jedoch für beide Systeme erhebliche staatliche Zuschüsse geleistet werden. Eine verpflichtende Selbstversicherung nach ASVG besteht für freischaffende Musiker und Komponisten. Für diese beiden Gruppen wurden Unterstützungssysteme einerseits im Verwertungsgesellschaftenbereich, andererseits im Bereich der Künstlerförderung des Bundes erst in den letzten Jahren eingerichtet. Der Bereich der Filmschaffenden und freien Theaterschaffenden wird zum Teil auch im Bereich des Angestelltenrechtes in Kombination mit den Regeln der Arbeitslosenversicherung geregelt.

Eine einheitliche Regelung für alle künstlerischen Berufssparten und ein entsprechendes Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der Grundsätze der Pflichtversicherung und des - gesetzlich gesicherten - sozialen Ausgleichs fehlten bis 1998.

Mit der 54. ASVG-Novelle und der 22. GSVG-Novelle wurde allerdings mit 1.1.1998 die allgemeine Sozialversicherungspflicht für alle erwerbstätigen Personen eingeführt; damit fallen im wesentlichen alle lohnsteuer- und einkommenssteuerpflichtigen Personen in den Schutzbereich der Sozialversicherungen. Eine Übergangsregelung nimmt die freiberuflichen Künstler bis zum 31.12.1999 (inzwischen verlängert bis 31.12.2000) von der Beitragspflicht aus. Für Kunstschaffende sieht die Neuregelung (Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung auf Grund eines Entschließungsantrages des NR vom 2.10.1996) bei freien Dienstverträgen und bei "neuen Selbständigen" nach § 2 Abs 1 Z4 GSVG eine Ausnahme von der Pflichtversicherung bis 31.12.2000 vor.

Alle hauptberuflich tätigen bildenden Künstler, die bereits derzeit einer Pflichtversicherung aus ihrer Tätigkeit unterliegen, sind weiterhin nach dem GSVG pensionsversichert und nach dem ASVG kranken- und unfallversichert.

Aus diesem Grund hat das Staatssekretariat in der vergangenen Legislaturperiode gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Vertretern verschiedenster Künstlergruppen eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer einheitlichen Sozialversicherung für alle Künstler gebildet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit im Herbst 1997 aufgenommen.

Die Einrichtung einer Künstlersozialkasse nach deutschem Muster ist dem Einwand des BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales begegnet, welches darauf hingewiesen hat, dass eine allgemeine Sozialversicherungspflicht und im Zusammenhang damit natürlich ein entsprechendes Leistungsrecht bereits mit den obzit. Novellen für alle freiberuflich künstlerischen Tätigkeiten in Österreich eingeführt wurde. Festgehalten wurde auch, dass der Bereich der gesamten gewerblichen Sozialversicherung zu einem sehr hohen Anteil bereits mit einer staatlichen Förderung ausgestattet ist. Im Budget der abgelaufenen Legislaturperiode konnte daher ein mit mehreren 100 Mio S geschätzter Förderungsbedarf für einen sogenannten „Dienstgeberanteil der öffentlichen Hand“ gegenüber den zeitgenössischen Künstlern nicht bedeckt werden. Dazu kam die gegenüber Deutschland völlig unterschiedliche Situation bei den Kulturbetrieben, die im Nachbarland zu einem Viertel zur Sozialversicherung der Künstler beitragen. Die österreichischen Kulturbetriebe, die im Fall der Nutzung von künstlerischen Tätigkeiten für eine Betragsleistung in Frage kommen, sind zum Teil (siehe etwa die Verlagsförderung im Bereich der zeitgenössischen Literatur) ihrerseits auf staatliche Unterstützung angewiesen. Ihre Beitragsleistung würde letztenendes eine Erhöhung des an die öffentliche Hand gerichteten Subventionsbedarfes bedeuten.

Das Staatssekretariat hat jedoch seine aufrechte Bereitschaft wiederholt zum Ausdruck gebracht, soziale Härten, die sich im Zusammenhang mit der Einbindung aller künstlerischen Berufe in das österreichische Sozialversicherungssystem ergeben in Kontakten mit den Vertretern der verschiedenen Kunstsparten zu mildern.

In der laufenden Legislaturperiode wurde der Entwurf für ein Künstlersozialversicherungs-Beitragsgesetz vorgelegt.

Dieses orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

1. Einbeziehung nur der pflichtversicherten selbständig erwerbstätigen Künstler
2. Kozenration auf die Erleichterung der gesetzlichen Pensionsversicherung
3. Festlegung eines jährlichen Fixbeitrages
4. Sicherung der Finanzierung
5. Festsetzung von Mindest- und Höchsteinkommengrenzen
6. Rechtsanspruch

1. Bildende Kunst:

Die Versicherung für bildende Künstler umfaßt eine Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Todesfallversicherung. Die bildenden Künstler sind bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft pensionsversichert, bei der jeweils zuständigen Gebietskrankenkasse kranken- und unfallversichert. Der Antrag auf Aufnahme in die Versicherung erfolgt bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft, die bei Autodidakten den Antrag zur Begutachtung an die **Künstlerkommission** weiterleitet. Die Feststellung der Künstlereigenschaft erfolgt daher durch die Vertreter dieser Berufsgruppe. Über den Umweg des **Künstlerhilfe-Fonds** leistet der Bund die Hälfte der den Künstlern vorgeschriebenen Pensionsbeiträge, sofern eine bestimmte Einkommengrenze nicht überschritten wird. Ende 1999 waren nach diesem Schema 5.200 Personen von der Pflichtversicherung gemäß GSVG § 3 Abs.3 Z 4 als bildende Künstler erfaßt. Der finanzielle Aufwand des Bundes für den Künstlerhilfe-Fonds im Jahre 1999 betrug S 40 Mio.

2. Komponisten und selbständige Musiker:

Selbständige Komponisten unterliegen wie selbständig ausübende Musiker nach einem Verwaltungsgerichtshofentscheid von 1992 der Versicherungspflicht nach ASVG § 4 Abs.3 Z 3. Dabei ist sowohl der Arbeitnehmer-, als auch der Arbeitgeberanteil selbst zu entrichten. Zuschüsse zu dieser Pflichtversicherung gewährt der SKE-Fonds der **Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana** oder die "Soziale Förderung Musikschafter" (SFM). Der Aufwand des Bundes für die SFM betrug im Jahre 1999 S 2 Mio.

3. Freiberuflich tätige Schriftsteller:

Für die freiberuflich tätigen Schriftsteller wurde ein Sozialfonds für Schriftsteller in Selbstverwaltung eingerichtet, der vom Bund gefördert wird. Die Geschäftsführung liegt bei der Staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft (LVG). Die Entscheidungen trifft eine Kommission, der auch Bundesvertreter angehören; gewährt werden Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie Zuschüsse zur Krankenversicherung und einmalige Leistungen. Der Aufwand des Bundes für den „Sozialfonds für Schriftsteller“ betrug im Jahre 1999 S 16,2 Mio.

4. Freie Theaterschaffende:

Das IG-Netz dient dazu, Freien Theaterschaffenden und -gruppen die Zahlung ihrer Sozialversicherungsbeiträge durch Zuschüsse finanziell zu erleichtern. Es wird von der IG Freie Theaterarbeit verwaltet und aus Mitteln der Kunstsektion des BKA finanziert.

Anspruchsberechtigte sind Freie Gruppen, die Dienstgeber sind (d.h. Theatervereine, die Mitarbeiter/innen anstellen) sowie professionelle Freie Theaterschaffende, die sich selbst versichern.

Da es das Hauptanliegen des IG-Netzes ist, finanziell schlechter gestellte Personen zu unterstützen, werden nur Anstellungen bis zu einem Bruttogehalt von S 21.000,-- (Grenze für 1998) voll gefördert. Monatliche Gehälter bis zu einem Betrag von S 42.000,-- werden prozentuell abnehmend, darüber hinausgehende Gehälter nicht mehr gefördert.

Im Bereich der Künstlerförderung wurden somit im Jahre 1999 auf Bundesebene für alle Kunstsparten S 64,1 Mio bereitgestellt.

Im Bereich der Verwertungsgesellschaften wurden für soziale und kulturelle Zwecke in diesem Jahr ca. S 47,3 Mio eingesetzt.

Seitens der durch das Bundeskanzleramt geführten Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist zu bemerken, dass beim Vollzug des Systems der Leerkassettenvergütung weder begründete Beschwerden vorliegen, noch Mängel in rechtlicher und finanzieller Hinsicht festgestellt werden konnten.

